

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zum Entwurf des Regionalplans Ruhr

Der Aufbau der Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung des Regionalplanes Ruhr. Nummerierung und Benennung der Kapitel ist identisch zu den textlichen Festsetzungen des Planentwurfes, sodass die Anmerkungen leichter zugeordnet werden können. Die Ziele und Grundsätze, zu denen Anmerkungen vorgebracht werden, werden an entsprechender Stelle zitiert.

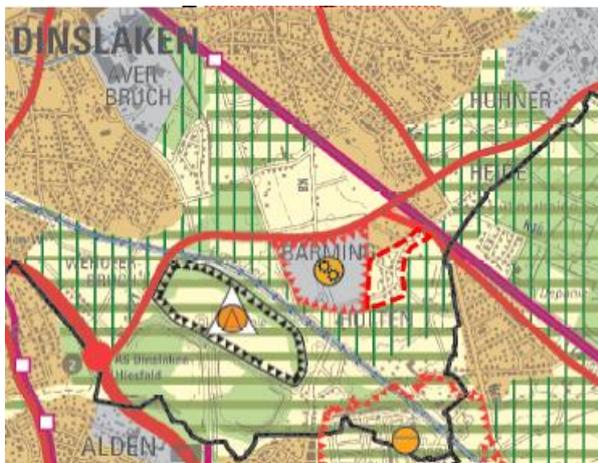
1. Siedlungsentwicklung

Zeichnerische Darstellung

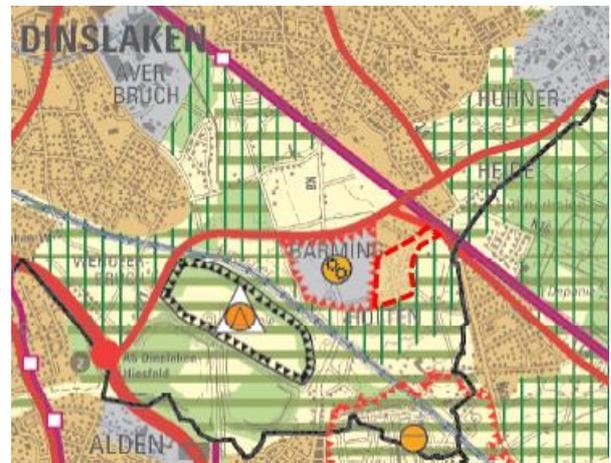
Die Fläche, auf die sich die Anmerkung bezieht, ist in der Darstellung mit der Signatur  umrandet.

Vollständige Darstellung ASB Barmingholten:

Im Planentwurf wird der nördliche Teil der Siedlung Barmingholten (zwischen regionalem Kooperationsstandort und Bahntrasse) als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Der südlich angrenzende besiedelte Bereich ist allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Die Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ist nicht nachvollziehbar. Stattdessen sollte der Bereich im Sinne der Sicherung bestehender Siedlungsbereiche als ASB dargestellt werden.



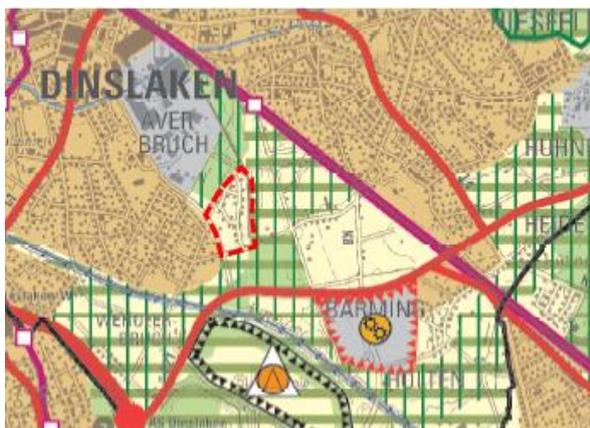
Darstellung RVR



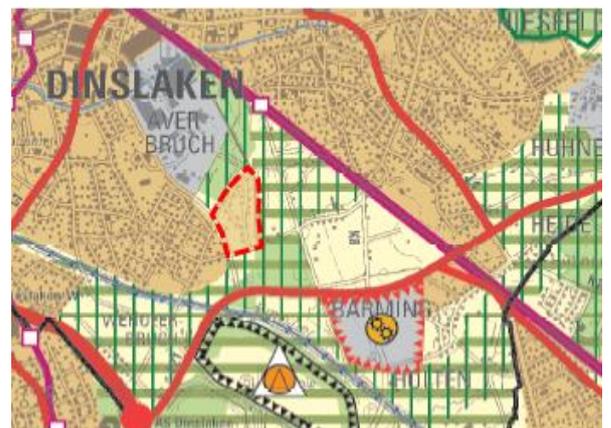
Darstellung Stadt Dinslaken

Darstellung ASB Fliehbürg:

Der besiedelte Bereich an der Fliehbürg wird im Planentwurf als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken wird für den Bereich Wohnbaufläche dargestellt. Im Sinne der Sicherung bestehender Siedlungsbereiche sowie des Gegenstromprinzips sollte der Bereich als ASB dargestellt werden.



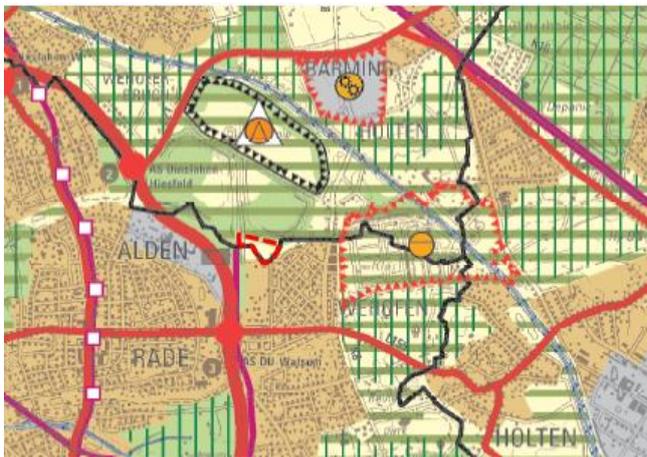
Darstellung RVR



Darstellung Stadt Dinslaken

Darstellung ASB Stadtgrenze Duisburg:

Die zurzeit nicht genutzte gewerbliche Fläche (im Flächennutzungsplan Industriegebiet) an der Stadtgrenze zu Duisburg wird im Planentwurf als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Der vorherige Regionalplan (GEP 99) stellt den gekennzeichneten Bereich sowie den südlich angrenzenden Bereich auf Duisburger Stadtgebiet als gewerblich-industriellen Bereich dar. Planerisches Ziel ist die Fläche auf Duisburger Stadtgebiet als allgemeinen Siedlungsbereich darzustellen. Da die gekennzeichnete Fläche baulich vorgeprägt ist sollte diese zukünftig auch auf Dinslakener Stadtgebiet als ASB dargestellt werden. Dies bietet die Möglichkeit einer Arrondierung der vorhandenen (Wohn)bebauung.



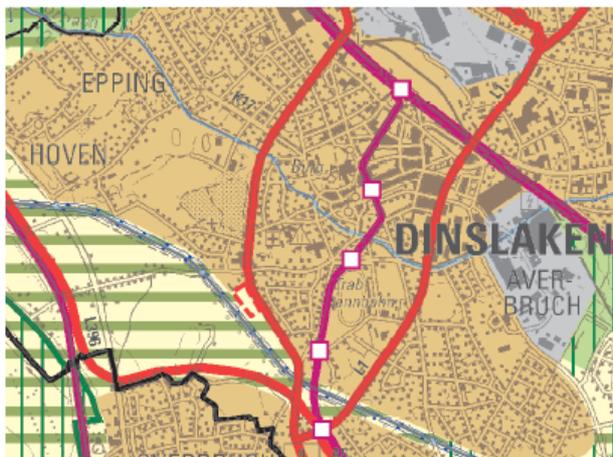
Darstellung RVR



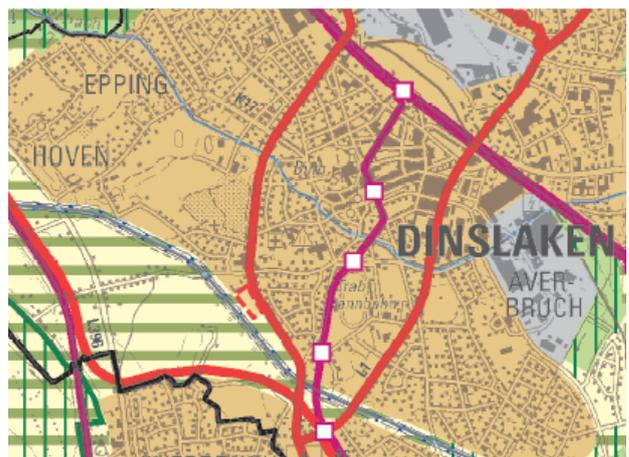
Darstellung Stadt Dinslaken

Darstellung ASB Berufsschule B8:

Die dem Berufskolleg Dinslaken zugehörige Sportfläche wird im Planentwurf als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Gemäß Ziel 1.4-1 des Planentwurfes sind ASB für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit-, und Erholungsflächen vorzuhalten. Zur Sicherung der bestehenden Nutzung sollte die dem Siedlungszusammenhang zugehörige Sportfläche als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden.



Darstellung RVR

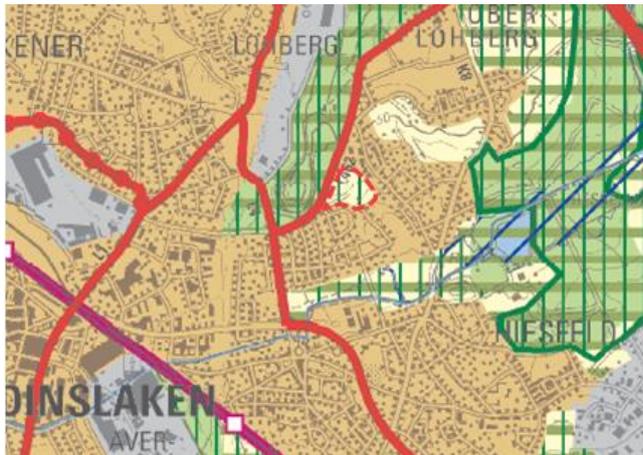


Darstellung Stadt Dinslaken

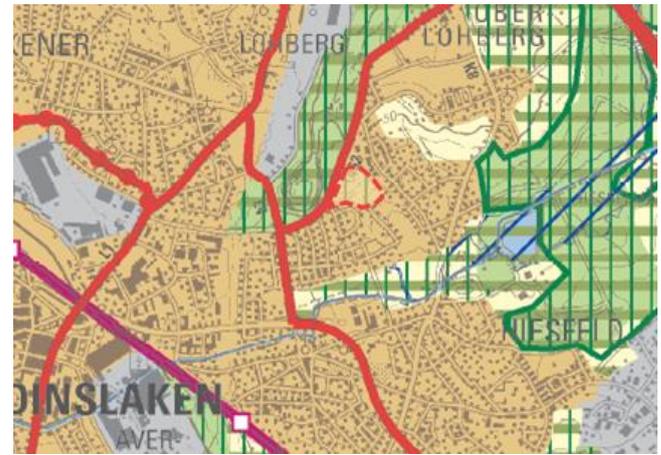
Vollständige Darstellung ASB Oberlohberg:

Der gekennzeichnete Bereich in Oberlohberg an der L 462 wird im Planentwurf als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt. Im vorherigen Regionalplan (GEP 99) wurde an dieser Stelle ein allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Da diese Fläche unter anderem durch die Stellplätze des Pestalozzidorfes und durch vereinzelte Gebäude baulich vorgeprägt ist, sollte die Darstellung als ASB beibehalten werden.

Darüber hinaus befindet sich die Fläche in integrierter Lage mit direkter Nähe zu Nahversorgungsmöglichkeiten.



Darstellung RVR

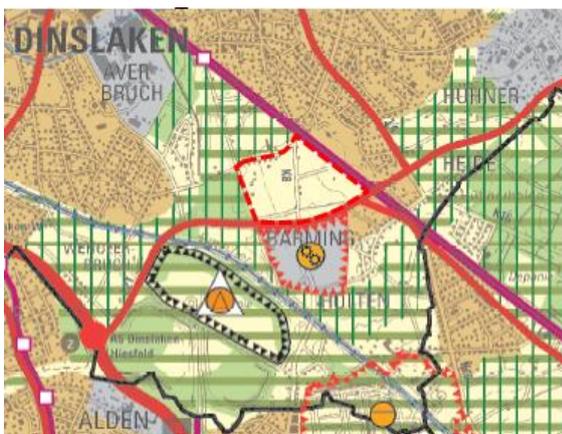


Darstellung Stadt Dinslaken

Darstellung nicht verorteter / weiterer Bedarfe in Barmingholten:

Aus der Begründung zum Planentwurf geht hervor, dass es beim ermittelten Siedlungsflächenbedarf der Stadt Dinslaken für allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und für gewerblich-industrielle Bereiche (GIB) eine Unterdeckung gibt (siehe Tabelle 4 und 10 der Begründung). Demnach sind Bedarfe von 8,7 ha ASB und 3,6 ha GIB zeichnerisch nicht dargestellt (siehe auch Anmerkungen zu Kapitel 1.2). Der RVR geht bei einer Unter- oder Überdeckung von 5 ha davon aus, dass alle Bedarfe dargestellt sind. Ungeachtet einer Darstellungsgrenze sollte es Aufgabe der Regionalplanung sein, alle ermittelten Siedlungsflächenbedarfe darzustellen. Für die Darstellung der bislang nicht dargestellten Siedlungsflächen eignet sich in Dinslaken der gekennzeichnete Bereich in Barmingholten. Dort stehen der Siedlungsnutzung keine Freiraumfunktionen entgegen.

Darüber hinaus eignet sich die Fläche auch für die Darstellung weiterer GIB-Bereiche des lokalen Bedarfs, die sich aus einer aktualisierten Bedarfsberechnung ergeben können (siehe auch Anmerkungen zu Kapitel 1.2).



Darstellung RVR



Darstellung Stadt Dinslaken

1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung

Die in Kapitel 1.1 formulierten Ziele und Grundsätze lassen sich größtenteils aus den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) ableiten und stellen einen Rahmen für die Siedlungsentwicklung dar. So wird die Ausrichtung auf das zentrale Orte System fortgeführt (Z 1.1-1, G 1.1-2). Weitere Grundsätze geben der kommunalen Planung einen Rahmen, der im Zuge der Abwägung berücksichtigt, aber nicht zwin-

gend beachtet werden muss. In der Metropole Ruhr sollen die Stärken der polyzentralen Siedlungsstruktur genutzt (G 1.1-3), die Daseinsvorsorge gesichert (G 1.1-4) und die Siedlungsbereiche kompakt sowie flächensparend entwickelt werden (G 1.1-5). Bei der Flächenentwicklung soll die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden (G 1.1-6). Dazu kann vorrangig im Innenbereich entwickelt werden (G 1.1-7) oder es können siedlungsräumlich integrierte Brachflächen aktiviert werden (G 1.1-8). Auch Infrastrukturkosten sollen bei der Planung berücksichtigt werden (G 1.1-11). Ein Ausbau der digitalen Infrastruktur wird angestrebt (G 1.1-12) und die Bauleitplanung soll energieeffizient und klimaverträglich betrieben werden (G 1.1-13). In zwei Zielen wird geregelt, dass bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden (Z 1.1-10) und isoliert liegende Bauflächen zurückzunehmen sind (Z 1.1-9). Zum Kapitel 1.1 werden die folgenden Anmerkungen vorgebracht.

1.1-4 Grundsatz Daseinsvorsorge sichern

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge soll die dezentrale Konzentration der technischen und sozialen Infrastruktur sowie der bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Siedlungserweiterungen sollen an der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur sowie an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausgerichtet werden.

Anmerkung zu G 1.1-4:

Nach Grundsatz 1.1-4 sollen Siedlungsentwicklungen an der bestehenden Infrastruktur sowie an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausgerichtet werden. Allerdings verfügen nicht alle verbandsangehörigen Kommunen über einen Anschluss an das Schienennetz oder über einen Haltepunkt des Schienennahverkehrs. Betroffen davon sind die ländlichen kreisangehörigen Kommunen. Die bisherige Forderung spiegelt somit nicht die infrastrukturelle Situation der Kommunen wider.

Der Grundsatz sollte dahingehend geändert werden, dass sich Siedlungserweiterungen nicht nur an den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausrichten, sondern an den Haltepunkten des ÖPNV (im Sinne eines höherwertigen ÖPNV in Form von Schnell-, Direkt- und Regionalbussen oder Schienennahverkehr).

1.1-5 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soll ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden.

Anmerkung zu G 1.1-5:

Flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen gemäß Grundsatz 1.1-5, im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Siedlungsflächen, im Freiraum erfolgen. Eine ausschließliche Kompensation im Freiraum kann auch mit negativen Folgen verbunden sein. Durch die entstehende hohe bauliche Dichte fehlen im Siedlungsraum schnell wichtige Grünräume. Ausgleichsflächen können, besonders im Siedlungsraum, wichtig für die Naherholung oder das Mikroklima sein. Im Grundsatz oder in den Erläuterungen sollte ergänzt werden, dass die Kompensation im Freiraum nicht zu Lasten der Qualität im Siedlungsraum gehen darf. Darüber hinaus fehlen Aussagen dazu, ab wann es sich um „flächenbeanspruchende“ Maßnahmen handelt.

Den Erläuterungen zu G 1.1-5 ist zu entnehmen, dass die Siedlungsbereiche durch das Ausnutzen der Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO) möglichst intensiv genutzt werden können. Es sollte ergänzt werden, dass die Ausnutzung der Obergrenzen nicht in jedem Baugebiet sinnvoll oder angebracht ist und die Entscheidung über das Maß der baulichen Nutzung unter die Planungshoheit der Kommunen fällt. Besonders in ländlich geprägten Siedlungen ist eine hohe bauliche Dichte unangebracht.

1.1-12 Grundsatz Digitale Infrastruktur ausbauen

Innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche soll die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse ausgebaut werden.

Anmerkung zu G 1.1-12:

Die digitale Infrastruktur soll gemäß Grundsatz 1.1-12 innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse ausgebaut werden. Der Landesentwicklungsplan NRW weist in Grundsatz 2.2 ausdrücklich darauf hin, dass zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse die digitale Infrastruktur unabhängig vom System der zentralen Orte flächendeckend auszubauen ist. Der ländliche Raum ist auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur zwingend angewiesen. Eine ähnliche Argumentation findet sich bereits in den Erläuterungen zu Grundsatz 1.1-12, sodass die Beschränkung auf die festgelegten Siedlungsbereiche nicht nachvollziehbar ist und im Widerspruch zur eigenen Erläuterung steht.

Grundsatz 1.1-12 ist dahingehend zu ändern, dass die digitale Infrastruktur durch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse flächendeckend (und nicht nur in den festgelegten Siedlungsbereichen) ausgebaut werden soll.

1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Das Kapitel enthält die Regelungen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung von Wohnbauflächen sowie von gewerblich-industriellen Bauflächen. Der Bedarf wird vom RVR im Rahmen der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung ermittelt. Dazu werden die folgenden Anmerkungen vorgebracht.

1.2-1 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen.

Die zur Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG genannten Bedarfszahlen gelten im Interesse der Planungssicherheit bis zum Abschluss des jeweiligen Bauleitplanverfahrens, jedoch längstens für sechs Jahre oder bei Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen für längstens neun Jahre.

1.2-2 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen.

Davon ausgenommen sind:

- *Flächen, die innerhalb landesbedeutsamer Häfen liegen;*
- *Flächen, die innerhalb des Standortes für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben liegen;*
- *Flächen, die der Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen (betriebsgebundene Reserven).*

Die zur Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG genannten Bedarfszahlen gelten im Interesse der Planungssicherheit bis zum Abschluss des jeweiligen Bauleitplanverfahrens, jedoch längstens für sechs Jahre oder bei Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen für längstens neun Jahre.

Anmerkung zu Z 1.2-1 und Z 1.2-2 - virtueller Bedarf:

In den Erläuterungen zu Z 1.2-1 und Z 1.2-2 wird das Prinzip des virtuellen Bedarfes beschrieben. Dieser entsteht, wenn sich aus der Siedlungsflächenbedarfsermittlung ergebende Neudarstellungsbedarfe nicht exakt kartografisch umsetzen lassen.

Aufgabe der Regionalplanung sollte es sein, möglichst alle ermittelten Bedarfe darzustellen und, so wie in Ziel 6.1-1 LEP NRW gefordert, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Nur wenn in einer Kommune aufgrund von Restriktionen keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, sind die Bedarfe dem virtuellen Konto zuzuschreiben. Für die Stadt Dinslaken besteht beim ermittelten Siedlungsbedarf eine Unterdeckung. Demnach sind 8,7 ha allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und 3,6 ha gewerblich industrieller Bereich (GIB) zeichnerisch nicht dargestellt. Diese Flächen sind aktuell Teil des virtuellen Bedarfs. In Dinslaken eignen sich Flächen in Barmingholten nördlich der B8 für die Darstellung bislang nicht verorteter Siedlungsflächenbedarfe (siehe Anmerkungen zur zeichnerischen Darstellung). Da dort keine Freiraumfunktionen einer Siedlungsnutzung entgegenstehen, sollten noch nicht verortete Siedlungsflächenbedarfe dort dargestellt werden.

Für die gesamte Metropole Ruhr wurden die rechnerischen Bedarfe für gewerbliche und industrielle Nutzungen ermittelt. Insgesamt konnten jedoch etwa 670 ha im Regionalplanentwurf zeichnerisch nicht dargestellt werden. Betroffen sind davon insbesondere die kreisfreien Kommunen des Kernruhrgebietes. Verbleibende Flächen stehen in einem virtuellen Konto zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass Investoren sowie Betriebe, aber auch die Arbeitskräfte immer unabhängiger vom lokalen Standort in der gesamten Region nach Flächen bzw. Arbeit suchen, stellt sich die Frage, warum dieses große gewerbliche Potenzial nicht bedient wird.

Der Regionalverband Ruhr sollte hier handeln und Lösungsvorschläge für den Umgang mit dem nicht verorteten Gewerbeflächenbedarf machen. Die Erarbeitung dieser Lösungsvorschläge hat unter Beteiligung der Kommunen, Kreise und der Akteure aus Wirtschaft und Industrie zu erfolgen. Mögliche Lösungen können zunächst auch als Modell- und Pilotprojekte auf ihre Tauglichkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden. Erkenntnisse aus Regionen die vergleichbaren Problemen mit innovativen Lösungsansätzen begegnen wollen, sind zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Z 1.2-2 und zur Begründung - Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe:

Die Flächenausweisungen gewerblich-industrieller Bereiche im Regionalplan Ruhr basieren auf den Flächeninanspruchnahmen der Vergangenheit. Berücksichtigt wurde dabei die Inanspruchnahme im Zeitraum 2005 bis 2010. Somit ist die dem Regionalplanentwurf zugrundeliegende Datenbasis zum Teil über zehn Jahre alt.

Durch die ruhrFIS Berichte (aus 2014 und 2017) liegen deutlich aktuellere Daten zu den Siedlungsflächenreserven und -inanspruchnahmen vor. Der Vergleich der Daten der ruhrFIS Berichte 2014 und 2017 mit den dem Regionalplan zugrundeliegenden Daten (s. Tabelle 1) zeigt, dass die GIB-Flächeninanspruchnahme in der Metropole Ruhr insgesamt gestiegen ist. Auch die gewerbliche Flächeninanspruchnahme in der Stadt Dinslaken ist in den Jahren nach 2010 deutlich gestiegen. So ist bspw. die Inanspruchnahme zwischen 2011 und 2013 (Dreijahreszeitraum) mit 14,7 ha doppelt so groß wie im Betrachtungszeitraum des Regionalplanes (7,4 ha zwischen 2005 und 2010; Fünfjahreszeitraum).

Tabelle 1: zeitlicher Vergleich der gewerblichen Flächeninanspruchnahme in Dinslaken und der Metropole Ruhr

Zeitraum	2005 bis 2010 ¹	2011 bis 2013 ²	2014 bis 2016 ³
Anzahl betrachteter Jahre	5	3	3
Dinslaken			
Inanspruchnahme insgesamt (ha netto)	7,4	14,7	8,2
Jahresdurchschnitt (ha / Jahr)	1,5	4,9	2,7
davon regionale Relevanz (> 8 ha netto)	/	/	/
davon lokale Relevanz (≤8 ha netto)	7,4	14,7	8,2
Metropole Ruhr			
Inanspruchnahme insgesamt (ha netto)	1.058,7	642,1	845,2
Jahresdurchschnitt (ha / Jahr)	211,7	214,0	281,7

Der niedrige gewerbliche Flächenverbrauch in der Metropole Ruhr im Zeitraum 2005 bis 2010 geht mit einer allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Entwicklung, die ab 2007 mit der globalen Finanzkrise ihren Tiefpunkt fand, einher. Bei der Entwicklung des gewerblichen Flächenverbrauchs in Dinslaken ist die Schließung der Zeche Lohberg im Jahr 2005 zu berücksichtigen. Der Wegfall zahlreicher Arbeitsplätze sowie mit dem Bergbau zusammenhängende Wirtschaftszweige sorgten für eine Minderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Hinzu kommt, dass der aufwändige Prozess der Nachnutzung des Zechengeländes eine gewisse Zeit

¹ Datenquelle: ruhrFIS Siedlungsflächenbedarfsberechnung - Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenkontingente (Regionalverband Ruhr, 2016)

² Datenquelle: ruhrFIS-Flächeninformationssystem Ruhr - Erhebung der Siedlungsflächenreserven und Inanspruchnahmen 2014 (Regionalverband Ruhr, 2015)

³ Datenquelle: ruhrFIS-Flächeninformationssystem Ruhr - Erhebung der Siedlungsflächenreserven und Inanspruchnahmen 2017 (Regionalverband Ruhr, 2018)

benötigt und erst jetzt allmählich zum Abschluss kommt. In der Folge ist davon auszugehen, dass die Entstehung neuer Gewerbebetriebe und somit auch der Verbrauch von Flächen erst nach 2010 eine für Dinslaken realistische Größenordnung annahm.

Der dem Regionalplan Ruhr zugrundeliegende Betrachtungszeitraum ist, vor dem Hintergrund der Existenz aktuellerer Daten sowie der schlechten wirtschaftlichen Situation im Betrachtungszeitraum, nicht geeignet, den gewerblichen Flächenbedarf für die Laufzeit des Regionalplanes realistisch zu prognostizieren. Aus welchen Gründen an den veralteten Datengrundlagen festgehalten wird, ist nicht nachvollziehbar und wird in den Planunterlagen nicht erläutert. Der GIB-Flächenbedarf ist unter Verwendung eines aktuelleren Datensatzes neu zu berechnen. Die Überarbeitung der GIB-Flächenausweisung bzw. der Siedlungsflächenbedarfsberechnung sollte jedoch nicht im Rahmen des Aufstellungsverfahrens, sondern zur Verkürzung des laufenden Planungsprozesses direkt im Anschluss an das Inkrafttreten des Planes, im Rahmen einer 1. Regionalplanänderung, durchgeführt werden. Ein solches Vorgehen wurde bspw. im Regierungsbezirk Düsseldorf für den Regionalplan Düsseldorf gewählt. Die Absicht des zuvor beschriebenen Vorgehens sollte als Selbstverpflichtung unter Anerkennung der Kritik an den veralteten Grundlagendaten in die Planunterlagen aufgenommen werden.

Eine Aktualisierung der Siedlungsflächenbedarfe nach Inkrafttreten des Regionalplanes bietet den Vorteil, dass sich der Aufstellungsprozess nicht weiter verzögert. Die Überarbeitung der Siedlungs- und Gewerbeflächen wäre so essentiell, dass sich Auswirkungen auf weitere Darstellungen ergeben würden. Zu Bedenken ist auch, dass bis zur Rechtskraft des neuen Regionalplanes der alte Regionalplan (GEP99) fortbesteht. Dieser basiert auf noch älteren Grundlagendaten und bietet für die meisten Kommunen vor allem bei Wirtschaftsflächen, so auch für die Stadt Dinslaken, nur noch geringe Entwicklungsmöglichkeiten.

Für die Stadt Dinslaken ist vor dem Hintergrund dringend benötigter Wohnbauflächen, die sich auf den favorisierten Flächen nur mit dem neuen Regionalplan realisieren lassen, eine zügige Fertigstellung des Regionalplanes von Vorteil. Zwar sind gewerbliche Entwicklungen (aus dem lokalen Bedarf) mit dem aktuellen Planentwurf nur eingeschränkt möglich, allerdings besteht die Möglichkeit den regionalen Kooperationsstandort in Barmingholten zu entwickeln.

Für Dinslaken wurde im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung ein Netto-GIB-Bedarf von 20,3 ha ermittelt. Abzüglich der anzurechnenden Reserven (17,9 ha, ruhrFIS 2014) ergibt sich eine Unterdeckung gewerblich-industrieller Bereiche in Höhe von 3,6 ha. Dem gegenüber steht die gewerbliche Flächennachfrage (s. Tabelle 2). Der Stadt Dinslaken liegen aus 2017 gewerbliche Flächenanfragen in Höhe von 68,2 ha vor. Im aktuellen Jahr (bis August 2018) umfassen die Flächenanfragen 32,8 ha. Nicht alle angefragten gewerblichen Nutzungen sind auf einen Standort innerhalb gewerblich-industrieller Bereiche angewiesen. 2017 handelte es sich etwa bei 24,5 %, 2018 bisher bei etwa 14,5 % der Nutzungen um nicht wesentlich störende und somit ASB-verträgliche Gewerbebetriebe. Für den Großteil werden jedoch gewerblich-industrielle Bereiche benötigt.

Tabelle 2: Gewerbliche Flächenanfragen 2017 - 2018 nach Nutzungsanspruch in Dinslaken

Jahr	GIB-Nutzung		ASB-Verträglich		Sondernutzungen ⁴		Gesamt	
	in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %
2017	28,5	41,8 %	16,7	24,5 %	23,0	33,7 %	68,2	100 %
2018 (bis August)	10,1	30,7 %	4,8	14,5 %	18,0	54,8 %	32,9	100 %

Aus der Aktualisierung des Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes für den Kreis Wesel lassen sich die aktuell in Dinslaken verfügbaren gewerblichen Flächen entnehmen. Zum Stichtag 30.09.2018 standen in etwa 3,9 ha zur Verfügung. Verglichen mit der Ausgangssituation (ca. 16,5 ha zum Stichtag 30.06.2014) hat sich die verfügbare Fläche um 76 % reduziert. Für einen Großteil der zurzeit noch verfügbaren Flächen ist die Vermarktung weit fortgeschritten, sodass sich freie Gewerbeflächen zukünftig weiter reduzieren.

⁴ unter Sondernutzungen fallen bspw. Gartenbaubetriebe, die auch im Freiraum liegen können, oder Betriebe die nicht eindeutig zugeordnet werden können

Angesichts der wenigen verfügbaren Flächen und der großen gewerblichen Flächennachfrage bestehen für die Stadt Dinslaken, mit dem neuen Regionalplan Ruhr, keine Handlungsspielräume oder Weiterentwicklungsmöglichkeiten im gewerblichen Bereich für den lokalen Bedarf. Auch vor diesem Hintergrund ist die GIB-Flächenausweisung, wie oben gefordert, im Rahmen einer 1. Regionalplanänderung zu überprüfen und zu korrigieren.

1.2-3 Ziel Flächentauschverfahren durchführen

Sofern aus Gründen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bzw. der städtebaulichen Ordnung im Rahmen der Bauleitplanung Flächentauschverfahren durchgeführt werden, ist die Flächenrücknahme und -neudarstellung in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Dabei muss die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein.

Bei Kommunen mit Reservflächenüberhängen muss davon abweichend das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reservflächenüberhangs führen.

Anmerkung zu Z 1.2-3:

Ziel 1.2-3 ermöglicht ein Flächentauschverfahren mit gleichwertigen Bauflächen durchzuführen. Aus den Erläuterungen zum Ziel geht hervor, dass sich der Begriff „gleichwertig“ auf die Größe, den Nutzungstyp (ASB oder GIB) und die Bedarfskategorie (lokaler oder regionaler Bedarf) der zu tauschenden Fläche bezieht. Darüber hinaus ist ein Tausch von Bauflächen aus dem festgelegten Siedlungsraum zugunsten von neuen Bauflächen im Freiraum ebenfalls nicht als gleichwertig zu beurteilen. Ob ein Tausch von Flächen aus dem festgelegten Siedlungsraum zugunsten von neuen Bauflächen im Freiraum (ggf. mit Einschränkungen) möglich ist, geht aus den Erläuterungen nicht hervor. Des Weiteren ist auch unklar, wie ein gleichwertiger Tausch zustande kommen soll, da die genannten Bedingungen mögliche Tauschflächen stark einschränken. Für das Stadtgebiet der Stadt Dinslaken konnten unter Berücksichtigung der Bedingungen keine potenziellen, sinnvollen Tauschmöglichkeiten erkannt werden. Darüber hinaus besteht auch keine Notwendigkeit einen ASB bzw. GIB mit einem anderen ASB oder GIB zu tauschen.

Gemäß den Erläuterungen wird eine Rücknahme von Bauflächen im Freiraum zugunsten von neuen Bauflächen innerhalb des Siedlungsraumes grundsätzlich begrüßt. Diese Formulierung ist nicht nachvollziehbar. Unklar ist, wie neue Bauflächen innerhalb des vorhandenen Siedlungsraumes, der erst durch das Vorhandensein von Bauflächen (ASB oder GIB) zum Siedlungsraum wird, dargestellt werden können.

Ziel 1.2-3 „Flächentauschverfahren durchführen“ sowie die zugehörigen Erläuterungen sollten auf Kausalität und praktische Anwendbarkeit geprüft werden. Gegebenenfalls ist eine Überarbeitung erforderlich. Ein Beispiel eines gleichwertigen Flächentausches könnte in die Erläuterungen aufgenommen werden um Missverständnisse auszuräumen.

1.2-4 Grundsatz Regionale Kooperation weiterentwickeln

Siedlungsentwicklung soll gemeinsame regionale Aufgabe sein. Interkommunale Zusammenarbeit soll angestrebt, etabliert und ausgebaut werden.

Lokale Siedlungsbedarfe können von Kommunen auf andere Kommunen übertragen werden.

Anmerkung zu G 1.2-4:

Grundsatz 1.2-4 „ Regionale Kooperation weiterentwickeln“ wird begrüßt. Auch die Möglichkeit nicht darstellbare Siedlungsflächenbedarfe (aus dem virtuellen Bedarf) an andere Kommunen zu übertragen wird positiv gesehen. Damit diese Möglichkeit in der Praxis häufig genutzt wird, müsste sich ein praktikables und faires Kooperationsmodell zur Abgabe und Übernahme von Flächenbedarfen etablieren. Die Entwicklung dieser Flächen muss für die Kommunen mit ähnlichem Aufwand zu bewältigen sein wie die Entwicklung von Flächen aus dem eigenen Bedarf. Zur Förderung der interkommunalen Kooperation sollten die Kommunen durch geeignete Hilfestellungen unterstützt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass von den eingeräumten Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht wird.

Aus den Erläuterungen zum Grundsatz geht hervor, dass von der übertragenden Kommune im Zuge eines interkommunalen Projektes ein Ratsbeschluss erforderlich ist. Allerdings sollte auch von der Kommune, die die zusätzlichen Siedlungsflächen erhält, im Zuge der Planungssicherheit, ein Grundsatzbeschluss zur Übernahme der Flächen gefasst werden. Die Erläuterungen sollten dahingehend überarbeitet werden.

1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem

Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Ausgenommen davon sind Entwicklungen von Eigenentwicklungsortslagen (EWO), die sich im Rahmen des Bedarfes der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe vollziehen darf (Z 1.3-1). Gemäß Ziel 1.3-2 ist dem Entstehen, Verfestigen und Erweitern von Streu- und Splitterbebauungen entgegenzuwirken. Es werden folgende Anregungen vorgebracht.

1.3-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren

Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen.

Unberührt von Satz 1 ist die Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen möglich. Diese ist auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Infrastruktur sowie der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auszurichten.

Abweichend von Satz 1 können ausnahmsweise außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert.

Anmerkung zu Z 1.3-1 - Bedarf von Eigenentwicklungsortslagen:

Ziel 1.3-1 legt fest, dass sich die Siedlungsentwicklung der Kommunen innerhalb der Siedlungsbereiche vollziehen soll. Außerhalb der Siedlungsbereiche ist eine auf den Eigenbedarf beschränkte Entwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen (EWO) möglich. In der Stadt Dinslaken werden die Ortslagen „Konrad-Adenauer-Str.“ und „Am Stapp“ als EWO dargestellt. Gemäß den Anmerkungen zu Ziel 1.3-1 ist der Eigenbedarf für zusätzliche Wohnbauflächen pro Ortslage auf maximal 30 Wohneinheiten (WE) pro 1.000 Einwohner (EW) oder 1,5 ha pro 1.000 EW begrenzt. Bei einer längeren Laufzeit des Regionalplanes (über 20 Jahre) ist eine weitere Inanspruchnahme möglich. Der festgelegte Eigenbedarf ergibt sich aus der empirischen Überprüfung der Entwicklung in den EWO der Metropole Ruhr in den vergangenen Jahren.

Es bestehen Bedenken gegen die starr festgelegten Entwicklungsmöglichkeiten, da jede EWO seine eigene Charakteristik bezogen auf das städtebauliche Erscheinungsbild und vorhandene Versorgungsinfrastrukturen aufweist. Die beiden Dinslakener Eigenentwicklungsortslagen entscheiden sich bspw. grundlegend. Bei der EWO „Konrad-Adenauer-Str.“ handelt es sich um eine bandartige Siedlung entlang der Straße (s. Abbildung 1). Diese ist in einer Außenbereichssatzung gefasst. Eine weitere Ausdehnung der Bebauung (wie bspw. Bebauung in zweiter Reihe) sollte vermieden werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten und dementsprechend der Bedarf werden für diese EWO relativ gering eingeschätzt. Dahingegen bietet sich in der EWO „Am Stapp“ die Möglichkeiten einer Arrondierung und Nachverdichtung durch die Nutzung der bereits von Bebauung umgebenen Flächen (s. Abbildung 2). Der Flächenbedarf wird hier wahrscheinlich größer sein als das vorgegebene Maß.

Ziel 1.3-1 sollte dahingehend überarbeitet werden, dass sich der Eigenbedarf der Eigenentwicklungsortslagen an den lokalen Gegebenheiten orientiert. Auf die Festlegung maximal entwickelbarer Flächen oder Wohneinheiten ist zu verzichten.



Abbildung 1: Übersichtskarte EWO Konrad-Adenauer-Str.



Abbildung 2: Übersichtskarte EWO Am Stapp

1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Der Regionalplan stellt allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar. Kapitel 1.4 enthält die entsprechenden textlichen Festlegungen. Die nutzungskonforme Entwicklung der ASB wird in Ziel 1.4-1 geregelt. Demnach sind die Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen vorzuzulassen. Im Allgemeinen soll sich die Siedlungsentwicklung vorrangig auf zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten (G 1.4-2).

Gegen die Festlegungen bestehen keine Bedenken.

1.5 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz)

Im Regionalplan werden allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) festgelegt. Mittels eines Ziels wird in Kapitel 1.5 die nutzungskonforme Entwicklung der ASBz geregelt.

Auf dem Dinslakener Stadtgebiet sind keine ASBz vorhanden. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Der Regionalplanentwurf stellt Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Kapitel 1.6 enthält die zugehörigen textlichen Festlegungen. Es wird geregelt, dass GIB zu sichern und nutzungskonform zu entwickeln sind (Z 1.6-1). GIB sind dazu für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe oder emittierende öffentliche Einrichtungen vorzuhalten. Die kommunale Bauleitplanung soll ein diversifiziertes Angebot an gewerblichen und industriellen Flächen für Erweiterungen, Verlagerungen und Neuansiedelungen von Betrieben schaffen (G 1.6-2). Des Weiteren soll die Bauleitplanung den Umgebungsschutz sicherstellen und die gewerblichen Nutzungen vor heranrückenden störepfindlichen Nutzungen schützen (G 1.6-4). Bestehende Gewerbe- und Industriegebiete sollen im Bestand gesichert und weiterentwickelt werden (G 1.6-3). Abschließend sollen GIB an leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen angebunden werden (G 1.6-5).

1.6-5 Grundsatz An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden

Innerhalb der GIB mit unmittelbarem Anschluss an multimodale Verkehrsknotenpunkte sollen neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Güterumschlags vorrangig Bauflächen und Baugebiete für Betriebe der Logistikwirtschaft dargestellt und festgesetzt werden. Der Ausbau dieser multimodalen Güterumschlageneinrichtungen ist anzustreben.

Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen und die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten sollen sich an einer kurzwegigen und möglichst ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie an einer leistungsfähigen Anbindung an den schienenengebundenen ÖPNV orientieren. Dabei sollen Nutzungsmöglichkeiten umweltverträglicher Personen- und Güterverkehrsträger mit hoher Transportkapazität ausgeschöpft werden.

Anmerkung zu G 1.6-5:

Die gewerblichen Bauflächen sollen sich gemäß Grundsatz 1.6-5 an einer leistungsfähigen Anbindung an den schienenengebundenen ÖPNV orientieren. Da nicht alle kreisangehörigen Kommunen, im Gegensatz zum Kernruhrgebiet, über einen Anschluss an das Schienennetz verfügen, werden die Gegebenheiten des ländlichen Raumes nicht ausreichend berücksichtigt. Statt der gewählten Formulierung sollte der Anschluss an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- oder Regionalbus) erreicht werden. Bereits bestehende Schienenanbindungen der GIB sollten erhalten und gestärkt werden.

Der Grundsatz 1.6-5 ist dahingehend zu ändern, dass sich die gewerblichen Bauflächen an einer leistungsfähigen Anbindung an den ÖPNV orientieren. Der Begriff „schienenengebunden“ ist zu streichen.

1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz)

Der Regionalplan legt GIB für zweckgebundene Nutzungen fest. Diese sind ausschließlich für die in der Zweckbindung angegebenen Nutzungen vorzuhalten.

Auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken werden keine GIBz im Sinne von Kapitel 1.7 festgelegt. Es ist keine Stellungnahme erforderlich.

1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte

Im Regionalplan werden GIB für die zweckgebundene Nutzung „Regionaler Kooperationsstandort“ dargestellt. Kapitel 1.8 enthält die zugehörigen textlichen Festlegungen in Form eines Zieles sowie eines Grundsatzes.

1.8-1 Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern

Die im Regionalplan festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbehalten. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens.

Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten vor.

Ausnahmsweise kann auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ im Rahmen der Bauleitplanung auch die Ansiedlung von Betrieben mit einer Größe von weniger als 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbereitet werden, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die Ansiedlung erfolgt als Verbund von untereinander in einem funktionalen Zusammenhang stehenden Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Vorhabenverbund). Hierbei können die einzelnen Produktions- oder Dienstleistungseinheiten für sich betrachtet einen geringeren Flächenbedarf als 8 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen. In seiner Endausbaustufe nimmt der Vorhabenverbund insgesamt jedoch mindestens 8 ha Netto-Grundstücksfläche in Anspruch.*
- b) Die Bauleitplanung dient der Ansiedlung von stark emittierenden Betrieben oder Betrieben im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslösen.*
- c) Sofern sich im Zuge der bauleitplanerischen Entwicklung eines Regionalen Kooperationsstandortes einzelne Restflächen unterhalb von 8 ha Netto-Grundstücksfläche ergeben, können diese von Industrie- bzw. Gewerbebetrieben mit weniger als 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche in Anspruch genommen werden.*
- d) Bauleitplanungen, die der Sicherung und Erweiterung bereits bestehender Gewerbe- bzw. Industriebetriebe dienen, sind auf den Regionalen Kooperationsstandorten ohne Einschränkungen möglich.*

Anmerkung zu Z 1.8-1:

Ziel 1.8-1 trifft Regelungen für regionale Kooperationsstandorte, die für die Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha (bezogen auf die Endausbaustufe) vorgehalten werden. Neben flächenintensiven Betrieben sind ausnahmsweise auch Vorhabenverbünde aus mehreren Betrieben, die die genannte Mindestgröße erreichen, zulässig.

Die vorgegebene Mindestgröße von 8 ha wird kritisch gesehen, da der Stadt Dinslaken aus der Vergangenheit nur relativ wenige gewerbliche Nachfrager mit entsprechend großem Flächenbedarf bekannt sind. Vor der Möglichkeit von fehlenden Interessenten ist unklar, wie lange die Kooperationsstandorte vorgehalten werden sollen. Die Darstellung als Kooperationsstandort würde bei mangelndem Interesse die Fläche für eine anderweitige Nutzung (wie Gewerbe aus kommunalem Bedarf) blockieren. Der Regionalplan sollte sich mit einem Szenario, in dem im Verbandsgebiet keine Interessenten mit entsprechend großem Flächenbedarf zu finden sind, auseinandersetzen. Auf Lösungsmöglichkeiten wie ein Monitoring der Flächeninanspruchnahme in Kooperationsstandorten oder eine Regionalplanänderung ist hinzuweisen.

Bedenken bestehen dagegen, dass die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung für das Erreichen der Mindestgröße verantwortlich sind. Das Erreichen der genannten Größe soll von den Kommunen durch vertragliche Regelungen mit den Investoren (z. B. Vorhaben- und Erschließungsplan oder Absichtserklärungen) gesichert werden. In der Folge ist mit erhöhtem Aufwand für die Entwicklung der regionalen Kooperationsstandorte zu rechnen. Eine Bauleitplanung im Sinne einer klassischen Angebotsplanung ist für die Kooperationsstandorte nicht möglich. Bei der Entwicklung der Kooperationsstandorte wäre Unterstützung durch den RVR in Form von Beratung oder das Aufzeigen positiver Beispiele (auch aus anderen Planungsregionen) wünschenswert.

Nicht eindeutig sind die Formulierungen und Erläuterungen der Ausnahmeregelungen in Bezug auf die zeitliche Reihenfolge der Entwicklung. Es ist nicht klar, ob die Entwicklung eines Kooperationsstandortes mit einer nur ausnahmsweise zulässigen Betriebsform begonnen werden kann oder ob zuerst ein Betrieb mit mindestens 8 ha Endausbaugröße vorhanden sein muss.

Um eine flexible Entwicklung der Kooperationsstandorte zu ermöglichen sollte es keine zeitlichen Abhängigkeiten der unterschiedlichen Betriebsformen geben. Das Ziel sollte in der Form „zulässig sind:

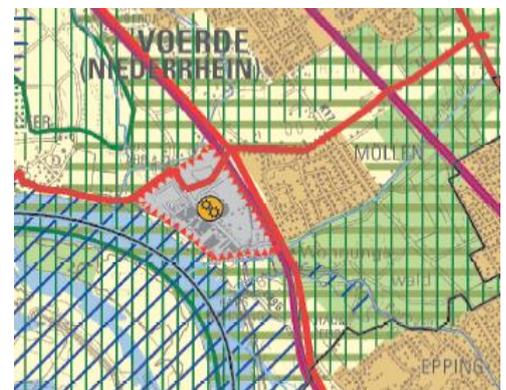
1. flächenintensive Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksgröße (bezogen auf die Endausbaustufe des Vorhabens),
2. die Ansiedlung als Verbund von untereinander in einem funktionalen Zusammenhang stehender Produktions- und Dienstleistungsbetriebe (Vorhabenverbund),
3. ...“ umformuliert werden.

Klarstellende Erläuterungen sind in den Planunterlagen zu ergänzen.

Zukünftig spielen Technologieunternehmen in der wirtschaftlichen Entwicklung eine immer größer werdende Rolle. Um für entsprechende Flächenansiedlungen gewappnet zu sein, sollte in die Ausnahmeregelung für Verbundvorhaben (Ausnahme a)) aufgenommen werden, dass darunter auch Verbünde im Sinne von Clustern und Technologieparks fallen.

Kooperationsstandort Voerde:

Der ehemalige Kraftwerksstandort in Voerde wird im Regionalplanentwurf als regionaler Kooperationsstandort dargestellt. Gegen die verkehrliche Erschließung bestehen Bedenken, da aktuell noch keine leistungsfähige, außerhalb des Siedlungsraumes geführte Straßentrasse existiert. Die bestehende Erschließung führt durch besiedelte Bereiche der Stadt Dinslaken. Bei Entwicklung des Standortes könnten sich daraus erhebliche negative Auswirkungen auf die Dinslakener Bevölkerung ergeben.



Darstellung RVR

1.8-2 Grundsatz Interkommunale Kooperation stärken

Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sollen in enger interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen.

Anmerkung zu Z 1.8-2:

Gemäß Grundsatz 1.8-2 sollen die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb von regionalen Kooperationsstandorten in enger interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen. In den Erläuterungen wird dazu die Mindestzahl von zwei Kommunen genannt. Die Kooperationsstandorte im Kreis Wesel sind durch das Industrie- und Gewerbeflächenkonzept des Kreises abgestimmt.

Zahlreiche Kooperationsstandorte, darunter auch der Kooperationsstandort in Dinslaken-Barmingholten, befinden sich ausschließlich auf dem Gebiet einer einzelnen Kommune. Die Notwendigkeit einer interkommunalen Kooperation ist für diesen Fall nicht notwendig und wenig zielführend. Interkommunale Kooperation könnte die Entwicklung erschweren und würde in die kommunale Planungshoheit eingreifen. Die Inhalte des Grundsatzes sind vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Der Grundsatz 1.8-2 ist zu streichen oder dahingehend abzuändern, dass interkommunale Kooperation nur bei gemeindegebietsübergreifenden Kooperationsstandorten erforderlich ist.

Anmerkung zum Begriff „Regionaler Kooperationsstandort“:

Der Begriff „Regionaler Kooperationsstandort“ scheint vor dem Hintergrund, dass eine interkommunale Entwicklung der Standorte nur in wenigen Fällen notwendig ist nicht zielführend und könnte zu Verwirrungen führen. Kern der Standorte ist, dass sich der Flächenbedarf aus der gesamten Region ergibt. Es wird vorgeschlagen, die „Regionalen Kooperationsstandorte“ in „Regionale gewerbliche und industrielle Bereiche (Regionale GIB)“ umzubenennen.

1.9 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte

Die Ziele in Kapitel 1.9 betreffen ausschließlich landesbedeutsame Hafenstandorte. Diese existieren in Dinslaken nicht. Es ist keine Stellungnahme erforderlich.

1.10 GIB „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“

Das Ziel sowie der Grundsatz in Kapitel 1.10 betreffen ausschließlich Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben. Im Verbandsgebiet des RVR ist dies der Standort Datteln / Waltrop.

Die Inhalte betreffen die Stadt Dinslaken nicht. Es ist keine Stellungnahme erforderlich.

1.11 Großflächiger Einzelhandel

Die Ziele und Grundsätze zum großflächigen Einzelhandel werden fast vollständig aus dem Landesentwicklungsplan NRW übernommen und für den Raum der Metropole Ruhr konkretisiert. Gegen die Übernahme der bereits bestehenden Regelungen bestehen keine Bedenken.

Hinzugekommen sind die Grundsätze zur Abstimmung der zentralen Versorgungsbereiche (ZVB; G-1.11-11) und zur Anbindung der Einzelhandelsbetriebe an den ÖPNV (G 1.11-12). Gegen die Abstimmung der ZVB mit der Regionalplanungsbehörde bestehen keine Bedenken, da dies dem aktuellen Vorgehen gemäß Einzelhandelserlass NRW entspricht. Zu Grundsatz 1.11-12 wird nachfolgend Stellung genommen.

1.11-12 Grundsatz Anbindung an den ÖPNV

Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO soll an Standorten erfolgen, die an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen sind.

Vorhaben, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, sollen nur an Standorten geplant werden, die an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind.

Anmerkung zu G 1.11-12:

Gegen den Grundsatz großflächige Einzelhandelsbetriebe an den ÖPNV anzuschließen bestehen keine Bedenken. Aus den Erläuterungen zu G 1.11-12 geht allerdings nicht hervor, ob die Betriebe an ein beliebiges Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) angeschlossen werden sollen, da beide Begriffe ohne Bezug zum Grundsatz genannt werden. Die Erläuterungen sollten eindeutiger formuliert werden.

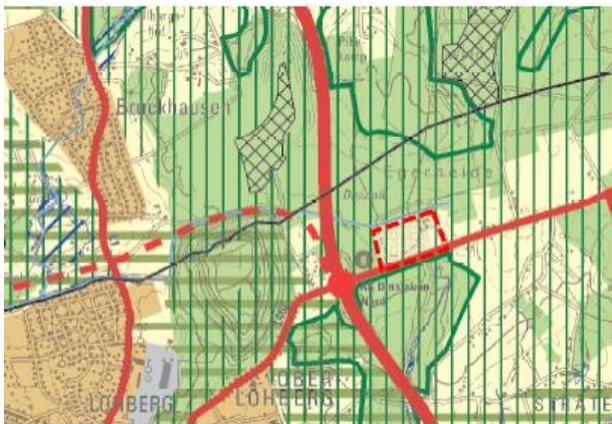
2. Freiraumentwicklung

Zeichnerische Darstellung

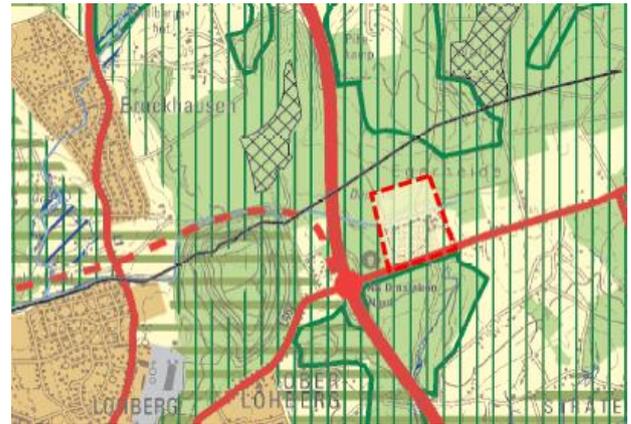
Die Fläche, auf die sich die Anmerkung bezieht, ist in der Darstellung mit der Signatur  umrandet.

Berücksichtigung Erweiterungsfläche Waldfriedhof:

Der Entwurf des Regionalplanes stellt die Bestandsfläche des Waldfriedhofs Dinslaken als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Diese Darstellung wird begrüßt. Für den Waldfriedhof existiert der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 65 „Kommunalfriedhof an der Bergerstr.“. Im genannten Bebauungsplan sowie im Flächennutzungsplan wird für den Friedhof eine Erweiterungsfläche festgesetzt bzw. dargestellt. Die Erweiterungsfläche sollte im Regionalplan auch als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt werden, um die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu gefährden.



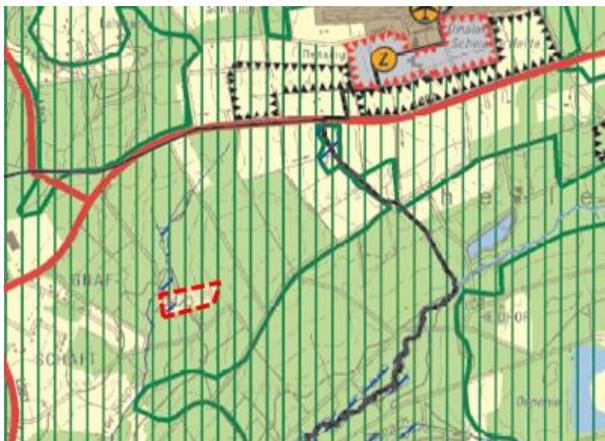
Darstellung RVR



Darstellung Stadt Dinslaken

Änderung Schießanlage-Dinslaken:

Die ehemalige Schießanlage „Aschenbruch“ in Dinslaken (östlich der A3) wird im Entwurf als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die Darstellung ist umgeben von Waldbereichen. Auf dem Gelände der Schießanlage befinden sich Waldnutzungen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken sowie der Bebauungsplan „Schlägers Heide“ stellt für den Bereich der Schießanlage Flächen für die Forstwirtschaft dar bzw. setzt diese fest. Aus den aufgeführten Gründen sollte die Darstellung als Waldbereich des GEP99 beibehalten werden.



Darstellung RVR



Darstellung Stadt Dinslaken

2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung

Kapitel 2.1 trifft mittels fünf Grundsätzen allgemeine Aussagen zur Freiraumentwicklung. Bestehende Freiräume sollen zum Erhalt ihrer Nutz-, Schutz-, Erholungs-, und Ausgleichsfunktion sowie ihrer Landschaftsbildqualitäten gesichert und entwickelt werden (G 2.1-1). Große unzerschnittene und verkehrssarme Räume sollen vor Zerschneidung und Fragmentierung bewahrt werden (G 2.1-2). Bei Planungen und Maßnahmen im Freiraum (z. B. Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen) sind die Leitbilder der Landschaftsräume zu berücksichtigen (G 2.1-3). Ortsränder sind ansprechend zu gestalten, sodass sich die Verbindung von Siedlungs- und Freiraum verbessert (G 2.1-4). Für den Ausgleich von Eingriffen erforderliche Kompensationsflächen sollen den Biotopverbund stärken (G 2.1-5).

Gegen die Grundsätze zur allgemeinen Freiraumentwicklung bestehen keine Bedenken.

Hinweis zu den Erläuterungen zu G 2.1-1:

In den Erläuterungen zu G 2.1-1 werden in Absatz 4 die im Plan vorhandenen Freiraumdarstellungen und Freiraumfunktionen aufgezählt (Festlegung als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete). In der Aufzählung fehlen Aussagen zu den Regionalen Grünzügen. Diese sollten im Sinne der Vollständigkeit ergänzt werden.

2.2 Regionale Grünzüge

Im Kapitel werden in Form von vier Zielen textliche Festlegungen zu den kartographisch verorteten regionalen Grünzügen getroffen. Regionale Grünzüge sind zur siedlungsräumlichen Gliederung zu erhalten und zu entwickeln. Zu den regionalen Grünzügen zählt auch der Ost-West-Grünzug entlang der Emscher (Z 2.2-1). Regionale Grünzüge sind vor einer weiteren Inanspruchnahme für Siedlungszwecke zu schützen (Z 2.2-2). Die Grünzüge sind mit kommunalen Grünflächen zu verknüpfen (Z 2.2-3) und ökologisch aufzuwerten (Z 2.2-4).

2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge sichern und entwickeln

Die Regionalen Grünzüge, zu denen auch der Ost-West-Grünzug entlang der Emscher und des Rhein-Heine-Kanals und der Seseke gehört, sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern. Regionale Grünzüge sind zur siedlungsräumlichen Gliederung und

- *als siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *für den Schutz und Wiederherstellung von Biotopen und deren Verbindungen (Biotopverbund) und*
- *als wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume*

zu erhalten und entwickeln.

Anmerkung zu Z 2.2-1 / Erläuterungskarte 5:

In Erläuterungskarte 5 werden Engstellen bzw. Handlungsräume entlang der Regionalen Grünzüge dargestellt. Im Stadtgebiet Dinslaken ist eine Engstelle im Grünzug Emscher im Ortsteil Averbruch verortet. Aus den Erläuterungen zu Ziel 2.2-1 geht hervor, dass Engstellen nicht weiter reduziert werden dürfen, Barrieren zu vermeiden sind bzw. bereits vorhandenen Barrieren minimiert oder beseitigt werden sollen. Unklar ist, ob die für die Engstellen genannten Maßnahmen nur im Bereich der dargestellten Grünzüge / allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche durchgeführt werden sollen oder ob auch Maßnahmen im angrenzenden allgemeinen Siedlungsbereich durchzuführen sind. Aussagen hierzu sollten ergänzt werden.

Anmerkung zu Abbildung 14:

Abbildung 14 ist aufgrund der geringen Größe schlecht lesbar. Die Abbildung sollte vergrößert werden.

Anmerkung zu Anlage 4 - Anhang 2 „Teilräume Regionale Grünzüge“:

Die Karten zu den Teilbereichen sind schlecht lesbar, da die Hintergrundkarte sehr transparent dargestellt ist.

2.3 Schutz der Natur

Im Regionalplanentwurf werden Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zeichnerisch dargestellt. Kapitel 2.3 enthält die zugehörigen textlichen Festsetzungen. Als Ziel wird festgelegt, dass ein regionales Biotopverbundsystem, bestehend aus Bereichen zum Schutz der Natur, aufzubauen, zu entwickeln und zu sichern ist (Z 2.3-1). Diese Bereiche sind im Rahmen der Landschaftsplanung zu entwickeln (Z 2.3-2). Auch außerhalb der BSN sollen wertvolle Flächen, die im Freiraum (G 2.3-3) oder im Siedlungsraum (G 2.3-4) liegen gesichert werden. Besonders sollen die Lebensräume für klimasensible Arten berücksichtigt werden (G 2.3-6). Soweit es mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck vereinbar ist, sollen BSN für Naturerleben und naturverträgliche Erholungs-, Sport-, und Freizeitnutzungen zugänglich gemacht werden (G 2.3-5). Bei der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes soll das Kooperationsprinzip (Vertragsnaturschutz) angewandt werden (G 2.3-7).

Gegen die Regelungen für die Bereiche zum Schutz der Natur bestehen keine Bedenken.

2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

Der Regionalplanentwurf stellt zeichnerisch Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dar und trifft dazu in Kapitel 2.4 textliche Festsetzungen. In BSLE sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft vermieden werden (G 2.4-1). Die Landschaftsplanung hat die BSLE durch geeignete Maßnahmen zu sichern und wesentliche Teile als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen (Z 2.4-2). Weitere Grundsätze legen fest, dass Freiräume innerhalb der BSLE aufgewertet werden (G 2.4-3), bei der Umsetzung ein Kooperationsprinzip angestrebt wird (G 2.4-4) und die Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigt werden (G 2.4-5).

Gegen die Festlegungen bestehen keine Bedenken.

2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes

Im Regionalplanentwurf werden Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) zeichnerisch dargestellt. Kapitel 2.5 enthält die zugehörigen textlichen Festsetzungen. BSLV erfüllen eine wichtige Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für zahlreiche Vogelarten. Die Landschaft des Offenlandes ist für die Vogelarten zu erhalten (Z 2.5-1). Soweit erforderlich sollen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume getroffen werden (G 2.5-2).

Im Gebiet der Stadt Dinslaken werden keine BSLV dargestellt. Es ist keine Stellungnahme erforderlich.

2.6 Landwirtschaft / allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Der Regionalplan stellt allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dar. Kapitel 2.6 enthält die zugehörigen Grundsätze. Landwirtschaftliche Nutzflächen sollen gemäß Grundsatz 2.6-1 soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Dies gilt insbesondere für Flächen mit einer hohen Wertigkeit. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sollen die negativen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden (G 2.6-2). Raumbedeutsame Gewächshausanlagen sollen vorrangig an bestehende Siedlungsbereiche anschließen (G 2.6-3).

Gegen die Festlegungen zu allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen bzw. zur Landwirtschaft bestehen keine Bedenken.

2.7 Wald und Forstwirtschaft

Waldbereiche werden im Regionalplan zeichnerisch dargestellt. Kapitel 2.7 enthält die zugehörigen Ziele und Grundsätze. Die Waldbereiche sind hinsichtlich ihrer zahlreichen Funktionen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Nur wenn Planungen und Maßnahmen nachweislich nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können, darf Wald in Anspruch genommen werden (Z 2.7-1). Durch eine nachhaltige und ordnungsge-

mäße Forstwirtschaft sollen stabile, leistungsstarke Waldbestände erhalten, vermehrt und entwickelt werden (G 2.7-2). Dabei sollen naturnahe (G 2.7-3) sowie kleine Waldbestände (G 2.7-4) erhalten und entwickelt werden. Sondernutzungen in Form von Naturwaldzellen, zugelassenen Saatgutbeständen, forstlichen Versuchsflächen und Wildnisentwicklungsgebieten sind im Wald zu erhalten (Z 2.7-5). Die Waldvermehrung soll gemäß den Vorgaben in Grundsatz 2.7-6 räumlich gelenkt werden. Unvermeidbare Eingriffe in den Wald sollen ausgeglichen werden. Dabei hat der Waldausgleich je nach Waldanteil einer Kommune unterschiedlich zu erfolgen (G 2.7-7).

Gegen die Ziele und Grundsätze bestehen keine Bedenken.

Hinweis zu Abbildung 15 (Waldflächenanteil der Kommunen):

In der Abbildung wird die Gemeinde Hünxe trotz des Waldanteils von 37 % als waldarme Kommune dargestellt.

Hinweis zu Erläuterungskarte 12:

Die Darstellung von Saatgutbeständen und Wildnisentwicklungsgebieten sind aufgrund des nahezu identischen Farbtones nicht zu unterscheiden. Das Symbol für Versuchsflächen ist in der Legende fehlerhaft.

2.8 Bodenschutz

Kapitel 2.8 trifft in vier Grundsätzen Regelungen zum Bodenschutz. Der Boden ist schonend und sparsam zu nutzen (G 2.8-1). Schutzwürdige Böden sollen erhalten werden. Ihnen ist in der Abwägung ein hohes Gewicht beizumessen (G 2.8-2). Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit geschädigter Böden (G 2.8-3) oder klimarelevanter Böden (G 2.8-4) soll verbessert oder wiederhergestellt werden.

Gegen die formulierten Grundsätze bestehen keine Bedenken.

2.9 Oberflächengewässer

Die Ziele und Grundsätze beziehen sich auf alle Oberflächengewässer einschließlich ihrer Uferbereiche. Alle Oberflächengewässer sind als Bestandteile des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen sowie für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln. Wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten (Z 2.9-1). Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer beitragen (G 2.9-2). Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen sollen mit den Belangen von Wasserwirtschaft und Naturschutz in Einklang gebracht werden (G 2.9-3).

Gegen die Festlegungen bestehen keine Bedenken.

2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz

Die textlichen Festlegungen in Kapitel 2.10 sowie die zeichnerische Darstellung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) dienen dem Schutz der für die Trinkwassergewinnung wichtigen Wasservorkommen. Geschützt werden sowohl bestehende als auch zukünftige Fördergebiete (Z 2.10-1 und G 2.10-2). Um den Schutz zu gewährleisten, sind Abgrabungen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie in den weiteren Einzugsgebieten ausgeschlossen (Z 2.10-3). Bei Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit dem Siedlungsraum soll eine Gefährdung des Grundwassers im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden (G 2.10-4).

Gegen die Festlegungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz bestehen keine Bedenken. Darüber hinaus werden auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken keine Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt.

Anmerkungen zu Tabelle 2 (Liste der WSG):

Das Wasserschutzgebiet (WSG) Warmen ist in der Tabelle doppelt vorhanden. Die Angaben zur Lage innerhalb der Planungsregion sind nicht einheitlich. Teilweise werden die Städte genannt in denen sich die WSG (auch bei Kreisangehörigen Städten) befinden, teilweise nur die Kreise.

2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz

In Kapitel 2.11 werden Ziele und Grundsätze zum vorbeugenden Hochwasserschutz formuliert, die bestehende rechtliche Vorgaben (z. B. Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) festigen und ergänzen. So wird unter anderem festgelegt, dass die Überschwemmungsbereiche zu erhalten und zu entwickeln sowie von Bebauung freizuhalten sind (Z 2.11-1). Im Rahmen der Bauleitplanung sind geeignete Flächen als Retentionsraum zurückzugewinnen (Z 2.11-2). Bereits existierende Bauflächen in Flächennutzungsplänen innerhalb von Überschwemmungsbereichen, die noch nicht bebaut sind, sind zurückzunehmen und als Retentionsraum zu sichern (Z 2.11-4). Bei allen Planungen und Maßnahmen soll das Überflutungsrisiko (G 2.11-5) sowie eine dezentrale Regenwasserrückhaltung (G 2.11-6) berücksichtigt werden.

Es bestehen keine Bedenken zu den Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

2.12 Freizeit und Erholung

Kapitel 2.12 trifft mit Zielen und Grundsätzen Regelungen zu Freizeit- und Erholungsnutzungen in der Metropole Ruhr. Unter anderem sollen Erholungs- und Freizeitpotentiale in Kooperation entwickelt werden. Dazu eignen sich z. B. die Erstellung regionaler Erholungs- und Freizeitkonzepte (G 2.12-1). Die Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen soll mittels Fuß- und Radwegen oder dem öffentlichen Personennahverkehr sichergestellt werden (G 2.12-2 und G 2.12-6). Als Ziel wird festgelegt, dass raumbedeutsame Freizeiteinrichtungen umwelt-, sozial- und zentrenverträglich zu entwickeln sind (Z 2.12-8). Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete dürfen nur in allgemeinen Siedlungsbereichen entstehen (Z 2.12-9), andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen sind in der Regel in oder an allgemeinen Siedlungsbereichen oder gewerblich-industriellen Bereichen zu entwickeln (Z 2.12-10).

2.12-5 Grundsatz Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten

Die Erholungsnutzung auf ehemaligen, für Erholungszwecke geeigneten Halden des Steinkohlenbergbaus und auf geeigneten Deponien soll erhalten und entwickelt werden, sofern die Erholungsnutzung mit den Belangen der erneuerbaren Energieerzeugung vereinbar ist.

Anmerkung zu G 2.12-5 / Erläuterungskarte 16:

Der Grundsatz 2.12-5 ehemalige Halden für die Erholungsnutzung zu erhalten wird begrüßt. In der Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung“ werden regionalbedeutsame Halden dargestellt. Welche Merkmale eine Halde erfüllen muss, um regionalbedeutsam zu sein, geht aus den Unterlagen zum Regionalplan nicht hervor. Dies sollte ergänzt werden.

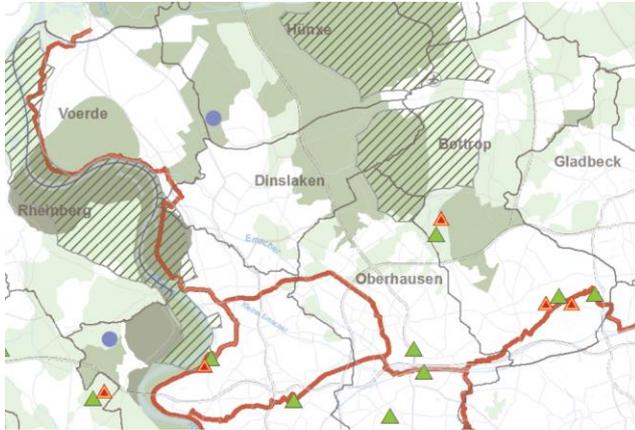
Der RVR plant zurzeit die Übernahme weiterer Halden. Da der Regionalplan mit seiner Laufzeit von etwa 20 Jahren auch zukünftige Entwicklungen berücksichtigt, sollten die zur Übernahme vorgesehenen Halden in die Erläuterungskarte 16 aufgenommen werden. Für das Gebiet der Stadt Dinslaken betrifft dies die Haldenlandschaft Lohberg (Lohberg Nord, Lohberg Nord-Erweiterung, Gärtnerhalde) sowie die Halde Wehofen-Ost.

Darüber hinaus werden in der Erläuterungskarte regional bedeutsame touristische Radrouten dargestellt. Auch hier fehlt eine Definition des Begriffes. Dieser sollte ergänzt werden. Es wird vorgeschlagen, den Emscherradweg als regional bedeutsame touristische Radroute darzustellen, da die Emscher im Zuge der laufenden und geplanten Renaturierungen (bspw. Emscherdelta) an Bedeutung und Qualität gewinnt. Die Radroute schließt an den bereits als regional bedeutsam dargestellten Rheinradweg an. Im Kreis Wesel sind mit der NiederRheinroute und der Römer-Lippe-Route weitere touristische Radrouten vorhanden. Auch diese könnten als regional bedeutsame Radrouten berücksichtigt werden.

In der Legende der Erläuterungskarte 16 sind die Symbole „Route der Industriekultur“ sowie „Seen mit hohem Freizeit- und Erlebniswert“ fehlerhaft.

Änderung Erläuterungskarte 16:

In der Karte werden Halden mit dem Symbol  gekennzeichnet. Regional bedeutsame touristische Radrouten werden mit dem Symbol  dargestellt.



Erläuterungskarte 16 – Darstellung RVR



Erläuterungskarte 16 – Darstellung Stadt Dinslaken

3. Kulturlandschaftsentwicklung

Das Kapitel enthält in vier Grundsätzen Regelungen zur Kulturlandschaftsentwicklung. Kulturlandschaften sowie Kulturlandschaftsbereiche sollen in ihrer Vielfalt und Eigenart erhalten und entwickelt werden (G 3-1 und G 3-2). Das archäologische Erbe soll als Archiv dauerhaft gesichert werden (G 3-3). Dazu sind bei Planungen und Maßnahmen die Belange der Kulturlandschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Neugestaltung beeinträchtigter oder neu zu nutzender Landschaftsbereiche soll die regionale Identität unterstützt und die Leitbilder der Kulturlandschaften berücksichtigt werden (G 3-4).

Gegen die Inhalte der Grundsätze bestehen keine Bedenken.

Anmerkung zu Erläuterungskarte 17 (Kulturlandschaftsentwicklung):

In der Erläuterungskarte 17 sind die Farben der Kategorien „Industriekultur“ und „Auenlandschaft“ sehr ähnlich und kaum zu unterscheiden. Die Karte ist dadurch schwer lesbar. Das Symbol für „Kulturlandschaftsobjekt“ ist in der Legende fehlerhaft.

4. Klimaschutz und Klimaanpassung

In Kapitel 4 werden in vier Grundsätzen Aussagen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung getroffen. Die beiden Ansätze unterscheiden sich grundlegend voneinander. Zum einen können durch Planungen und Maßnahmen die räumlichen Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen geschaffen werden (Klimaschutz; G 4-1). Zum anderen sind die Folgen des Klimawandels bei allen Planungen zu berücksichtigen (Klimaanpassung; G 4-2). Besonders wichtig sind klimaökologische Ausgleichsräume wie Kaltluftentstehungsgebiete, Luftleitbahnen oder Luftaustauschgebiete. Diese sollen erhalten und weiterentwickelt werden (G 4-3). Dieser Aspekt ist besonders bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume zu berücksichtigen (G 4-4).

Gegen die Inhalte der Grundsätze bestehen keine Bedenken.

Anmerkung zu Erläuterungskarte 18 (Klimaanpassung / Klimatische Ausgleichsräume):

In der Legende der Erläuterungskarte 18 sind die Symbole für „Frischluftzufuhr-Leitbahn“ und „Potentielle Luftleitbahn“ fehlerhaft.

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

5.1 Energieversorgung allgemein

Kapitel 5.1 enthält ein Ziel zur Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung sowie einen Grundsatz, der besagt, dass geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

5.1-1 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung nutzen

Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer effizienten Energieversorgung in den Bauleitplänen zu nutzen.

Anmerkung zu Z 5.1-1:

Ziel 5.1-1 legt fest, dass die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer effizienten Energieversorgung in den Bauleitplänen zu nutzen sind. Das Ziel übernimmt die Vorgaben aus Ziel 10.1-4 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Den Erläuterungen zu Z 5.1-1 ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Bauleitplanung Anbieter und Abnehmer von Wärmepotentialen einander räumlich zuzuordnen sind. Die gewählte Formulierung ist zu strikt und führt zu einem Zwang der räumlichen Zuordnung von Anbieter und Abnehmer. Diese kann allerdings nicht immer sinnvoll und zielgerichtet erfolgen. Kommunale Bauleitplanverfahren könnten dadurch erschwert werden, da es einen Konflikt zwischen Wärmeerzeugern und Wärmeabnehmern geben kann (Abstände), der planerisch zu lösen ist.

Die Erläuterung zur räumlichen Zuordnung von Anbieter und Abnehmer in Ziel 5.1-1 sollte durch die Erläuterung aus Ziel 10.1-4 LEP NRW ersetzt werden. Dort wird folgendes angeführt: „Daher sollen für die Auskopplung von Wärme zur Nah- und Fernwärmeversorgung Anbieter und Abnehmer soweit möglich einander räumlich zugeordnet werden.“

5.2 Erneuerbare Energien

Kapitel 5.2 enthält Ziele und Grundsätze zur Windenergie (Unterkapitel 5.2.1) sowie zu weiteren erneuerbaren Energien (Unterkapitel 5.2.2). Der Regionalplan legt Windenergiebereiche (WEB) fest. In diesen hat die Windenergie gemäß Ziel 5.2.1-1 Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Ein Grundsatz (G 5.2.1-2) richtet sich an die kommunale Bauleitplanung, die die Voraussetzung für das Repowering bestehender Windenergieanlagen schaffen soll. Da der Regionalplanentwurf in Dinslaken keine Windenergiebereiche darstellt, werden keine Anregungen vorgebracht. Gegen den Grundsatz zum Repowering bestehen keine Bedenken.

Als Ziele werden die Regelungen zur Nutzung von Solarenergie (Ziele 5.2.2-1 und 5.2.2-2) sowie zur räumlichen Steuerung von Biomasseanlagen (Ziel 5.2.2-3) festgelegt. Solaranlagen im Freiraum sind auf bereits vorbelastete Standorte wie Brachflächen, Konversionsflächen oder ehemalige Aufschüttungen zu lenken. In zwei weiteren Grundsätzen (G 5.2.2-4 und G 5.2.2-5) wird die raumverträgliche Nutzung von Wasserkraft und dem geothermischen Potential geregelt. Gegen die Festsetzungen zu den weiteren erneuerbaren Energien bestehen keine Bedenken.

5.3 Abfallwirtschaft

Das Kapitel enthält Ziele und Grundsätze mit Regelungen zur Abfallwirtschaft. Für die Abfallbeseitigung sind Flächen zu sichern (Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen; Z 5.3-1) und sensible Nutzungen sind zu schützen (Z 5.3-2). Die Errichtung neuer Deponien wird beispielsweise im Siedlungsraum, in Bereichen zum Schutz der Natur, im Wald und in Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz ausgeschlossen. In Grundsätzen wird geregelt, dass Abfalldeponien in den ausgewiesenen Bereichen konzentriert werden sollen (G 5.3-3) und die Flächeninanspruchnahme reduziert werden soll (G 5.3-4). Deponien sind gemäß Ziel 5.3-5 zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen.

Zwei weitere Ziele und ein Grundsatz treffen Regelungen zu Abfallbehandlungsanlagen. Zeichnerisch festgelegte Abfallbehandlungsanlagen sind zu sichern (Z 5.3-6), der Umgebungsschutz soll sichergestellt werden (G 5.3-7) und neue Anlagen sind nur innerhalb von GIB zu errichten (Z 5.3-8).

Gegen die zuvor genannten Ziele und Grundsätze bestehen keine Bedenken.

Anmerkung zu Erläuterungskarte 19 (Bestandssituation Abfallwirtschaft):

In der Legende der Erläuterungskarte 19 werden die Symbole für „Abfallbehandlungsanlagen“, „Betriebsphase Deponie“ sowie für die „Maximale Deponieklasse“ fehlerhaft dargestellt.

5.4 Abwasser

Im Kapitel werden Regelungen zur Ableitung und Reinigung von Schmutz- sowie Niederschlagswasser getroffen. Die im Regionalplan dargestellten Flächen für die „Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen“ sind vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen zu schützen (Z 5.4-1). Nicht im Regionalplan dargestellte Kläranlagen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu sichern (Z 5.4-3). Bei der Behandlung, Reinigung und Ableitung des Abwassers sind nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter auszuschließen (Z 5.4-2). In Grundsätzen werden der Umgebungsschutz der Abwasserbehandlungsanlagen sichergestellt (G 5.4-4) und Aussagen zur raumverträglichkeit, unterirdischen Ableitung der Abwässer getroffen (G 5.4-5).

Niederschläge sollen möglichst dezentral versickert, verrieselt oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten zwischengespeichert und verzögert, ohne Vermischung mit Schmutzwasser schadlos in ein Gewässer eingeleitet werden (G 5.4-6). Flächen für die Regenrückhaltung bzw. -versickerung sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern (G 5.4-7).

Gegen die Festlegungen zum Thema Abwasser bestehen keine Bedenken. Es werden keine Anmerkungen vorgebracht.

5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze

Kapitel 5.5 enthält Festlegungen zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Der Abbau soll konzentriert innerhalb der zeichnerisch festgelegten „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)“ erfolgen (Z 5.5-1). Diese Flächen sind vor entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten (Z 5.5-2). Ziel 5.5-3 enthält Ausnahmeregelungen, die den Rohstoffabbau außerhalb der BSAB steuern. Die Abgrabungsflächen sind im Anschluss zu rekultivieren (Z 5.5-4), Rekultivierungskonzepte für benachbarte Abgrabungsvorhaben sind abzustimmen (G 5.5-7). In Grundsätzen wird geregelt, dass die Erfordernisse der Rohstoffversorgung zu berücksichtigen sind (G 5.5-5), eine Raumverträglichkeit gewährleistet wird (G 5.5-6), die Lagerstätten möglichst vollständig ausgeschöpft werden (G 5.5-8) und die Rohstoffversorgung langfristig gesichert wird (G 5.5-9).

Auf dem Dinslakener Stadtgebiet werden keine BSAB zeichnerisch festgelegt. Die Stadt Dinslaken ist durch die Festlegungen jedoch mittelbar betroffen.

5.5-1 Ziel Rohstoffabbau konzentrieren

Abgrabungen sind nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) vorzunehmen, außerhalb der BSAB sind Abgrabungen ausgeschlossen.

Die Ausnahmeregelungen nach Ziel 5.5-3 bleiben von der außergebietlichen Ausschlusswirkung unberührt.

Anmerkung zu Z 5.5-1 – Wirkung von Eignungsgebieten:

Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sind als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) festgelegt. Diese Art der Darstellung wird ausdrücklich begrüßt und befürwortet.

Der Änderungsentwurf zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sieht in Ziel 9.2-1 vor, dass BSAB künftig als Vorranggebiete festgelegt werden sollen. Die Festlegung von Vorranggebieten mit

der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) soll nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen erfolgen. Dabei ist der Begriff „Räume mit besonderen planerischen Konfliktlagen“ nicht präzise definiert. Je nach Ausgang der LEP-Änderung ergeben sich so Anpassungserfordernisse des Regionalplanes. Die Stadt Dinslaken sprach sich mit Stellungnahme zum LEP-Änderungsverfahren vom 05.07.2018 gegen die Änderung des o. g. Zieles aus, da mit der grundsätzlichen Aufhebung der Wirkung von Eignungsgebieten (für BSAB) der Abbau künftig an allen Standorten mit Rohstoffvorkommen möglich ist. Als Folge ist mit einer gestiegenen Nutzungskonkurrenz auf Flächen mit Rohstoffvorkommen und mit verringerten Planungssicherheiten zu rechnen.

Bei Änderung des Zieles 9.2-1 LEP NRW ist das Vorliegen von planerischen Konfliktlagen durch den RVR zu prüfen. Ziel sollte sein, die BSAB auch weiterhin möglichst flächendeckend als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen.

Anmerkung zu Z 5.5-1 und zur Begründung - Versorgungszeiträume:

Die Dimensionierung der dargestellten BSAB basiert auf den Vorgaben der Landesplanung aus Ziel 9.2-2 LEP NRW. Für Lockergesteine ist ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren zu berücksichtigen. Die Änderung des LEP NRW sieht eine Vergrößerung des Versorgungszeitraumes für Lockergesteine auf 25 Jahre vor. Gegen die Verlängerung der Versorgungszeiträume wurden seitens der Stadt Dinslaken im Rahmen der Stellungnahme zum LEP-Änderungsverfahren Bedenken vorgebracht.

Für die im Regionalplan Ruhr dargestellten BSAB für die Lockergesteine Kies und Kiessand ergibt sich ein Versorgungszeitraum von 27,4 Jahren. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der endlichen Rohstoffe sowie zur Vermeidung von Flächenkonkurrenzen sollte der Umfang der dargestellten BSAB auf das landesplanerisch geforderte Mindestmaß reduziert werden. Je nach Ausgang der LEP-Änderung bestehen so unterschiedlich große Rücknahmespielräume für BSAB-Darstellungen.

5.5-9 Grundsatz Rohstoffversorgung langfristig sichern

Sicherungswürdige Lagerstätten, die der mittel- bis langfristigen Sicherung der jeweiligen Rohstoffvorkommen dienen, sollen von Planungen und Maßnahmen, die eine spätere Rohstoffgewinnung einschränken oder verhindern können, freigehalten werden.

Anmerkung zu G 5.5-9 / Erläuterungskarte 21:

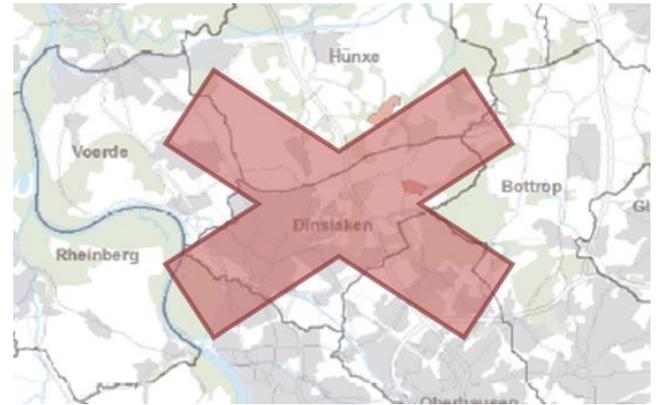
Der im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplanes vorgesehene neue Grundsatz 9.2-4 besagt, dass sicherungswürdige Lagerstätten im Regionalplan festgelegt werden können. Eine Verpflichtung zur Darstellung von Reservegebieten besteht durch die Festlegung als Grundsatz nicht. Im Rahmen der Abwägung könnte sich der RVR begründet dagegen entscheiden.

Die textlichen Festlegungen (Grundsatz 5.5-9) zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten (Reservegebiete) sowie deren zeichnerische Darstellung in Erläuterungskarte 21 sind ersatzlos zu streichen. Die Reservegebiete könnten als Abgrabungserwartungsland verstanden werden. Dies würde zu einer deutlichen Verschärfung der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen, landwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten führen.

Verzicht auf Erläuterungskarte 21:



Erläuterungskarte 21 – Darstellung RVR



Erläuterungskarte 21 – Darstellung Stadt Dinslaken

5.6 Fracking

Kapitel 5.6 enthält Erläuterungen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Erdgas, aus unkonventionellen Lagerstätten unter Anwendung des Hydraulic-Fracturing („Fracking“) und stellt die damit verbundene mögliche Umweltauswirkungen dar. Eigenständige Festlegungen in Form von Zielen und / oder Grundsätzen werden nicht getroffen.

Im Landesentwicklungsplan NRW wird in Ziel 10.3.-4 landesweit einheitlich und endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten durch den Einsatz der Fracking-Technologie ausgeschlossen. Auf Bundesebene enthält das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Regelungen zum Ausschluss von Hydraulic-Fracturing. In § 13a WHG i. V. m. § 9 WHG werden das unkonventionelle Fracking in Schiefer-, Mergel-, Ton- und Kohleflözgesteinen sowie der Einsatz wassergefährdender Stoffe untersagt.

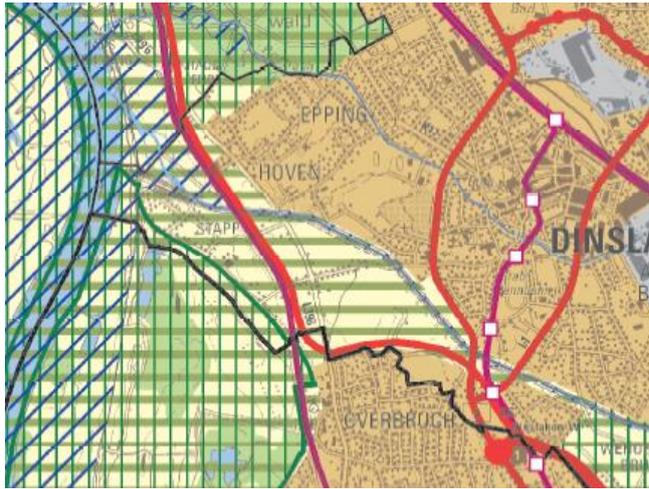
Kapitel 5.6 des Regionalplanes ist ohne die Festlegung von Zielen und / oder Grundsätzen ohne Regelungsgehalt und somit überflüssig. Da im Verbandsgebiet nutzbare Vorkommen von gasförmigen Kohlenwasserstoffen zu vermuten sind und von dieser Gewinnungsmethode Umweltgefahren ausgehen, sollte ein Ziel zum Ausschluss von Fracking im Verbandsgebiet formuliert werden. Alternativ könnten auch die Inhalte von Ziel 10.3-4 LEP NRW in den Regionalplan Ruhr übernommen werden.

6. Verkehr und technische Infrastruktur

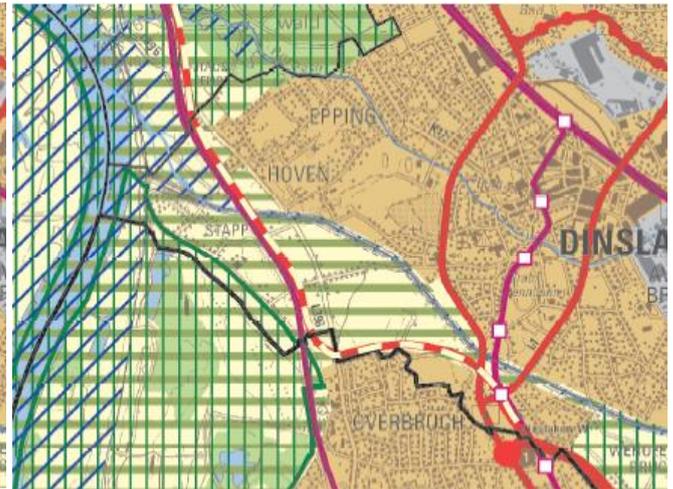
Zeichnerische Darstellung

Fehlerhafte Darstellung der B8n Trasse:

Im Entwurf des Regionalplanes wird die Trasse der B8n als linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahme dargestellt. Der Verlauf der Trasse wird aus dem Bundesverkehrswegeplan übernommen. Ein Linienbestimmungsverfahren hat bisher nicht stattgefunden. Da der Verlauf noch nicht abschließend festgelegt ist, ist die B8n-Trasse im Regionalplan als nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahme (gestrichelte rote Linie) darzustellen.



Darstellung RVR



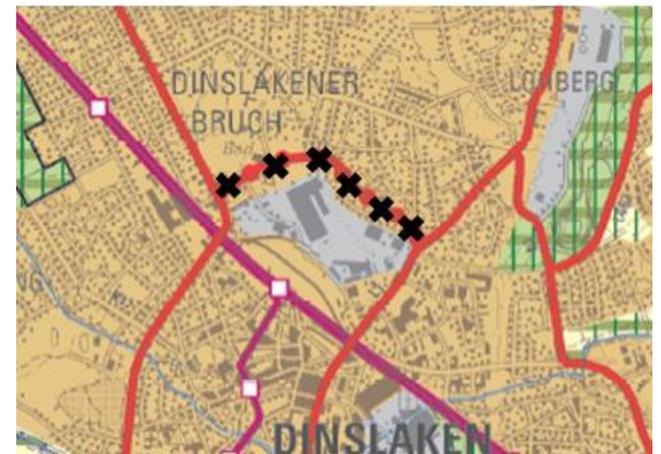
Darstellung Stadt Dinslaken

Luisenstraße nicht als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße darstellen:

Im Planentwurf wird die Luisenstraße als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße dargestellt. Diese Darstellung kann entfallen, da die Luisenstraße für die Aufnahme regionaler Verkehre nicht leistungsfähig ist. Die Verkehre zwischen B8 und L1 verteilen sich auf den drei bestehenden Ost-West-Verbindungen Augustastraße, Luisenstraße und Wilhelm-Lantermann-Straße. Zukünftig soll durch die L4n eine leistungsfähige und anbaufreie Querverbindung zwischen B8 und L1 geschaffen werden.



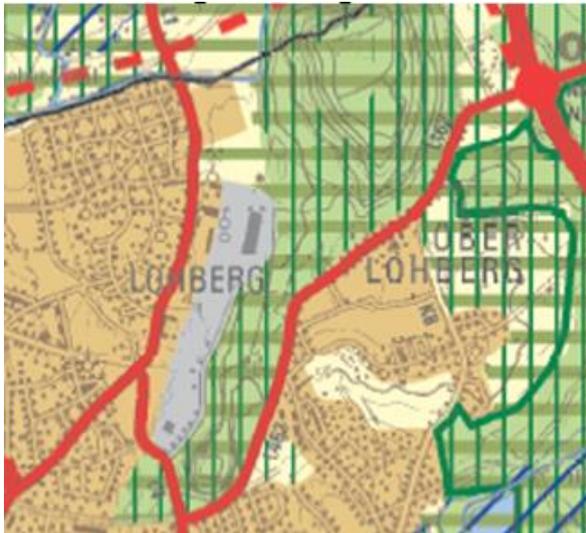
Darstellung RVR



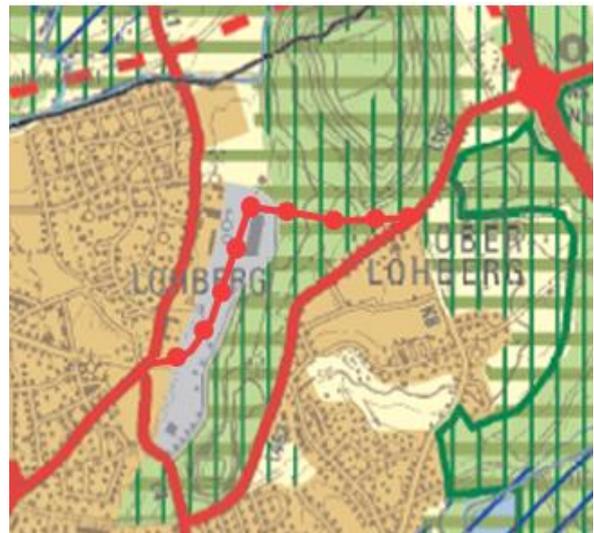
Darstellung Stadt Dinslaken

Darstellung Ober-Lohberg-Allee als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße:

Die Ober-Lohberg-Allee (Osttangente) wird im Regionalplanelntwurf nicht dargestellt. Da es sich um eine leistungsfähige Alternative zur L462 (Gärtnerstraße / Bergerstraße) mit Anschluss an die A3 handelt, ist die Ober-Lohberg-Allee als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße darzustellen. Die bestehende Straße hat den Ausbaustandard einer Landesstraße. Zukünftig ist eine Übernahme der Straße als Landesstraße vorgesehen.



Darstellung RVR



Darstellung Stadt Dinslaken

Darstellung L4n-Trasse:

Im Planentwurf wird die Trasse der L4n (Verbindung zwischen B8 und A3) aus dem Landesstraßenbedarfsplan NRW als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung dargestellt. Östlich der L1 (Dinslakener Straße) verläuft die Trasse zwischen den Halden Lohberg-Nord und Lohberg-Nord Erweiterung. Dieser Teilabschnitt der Trasse ist dahingehend zu ändern, dass die Trasse am westlichen Haldenfuß der Halde Lohberg-Nord verläuft und an die bereits bestehende Ober-Lohberg-Allee (Osttangente) anschließt. Durch diese Änderung wird eine weitere Zerschneidung der Landschaft und eine Inanspruchnahme des Freiraumes, wie in den Zielen 6.1-1 und 6.2-1 des Planentwurfes gefordert, vermieden. Darüber hinaus kann bereits bestehende Infrastruktur genutzt werden. Da dieser Trassenabschnitt sowohl auf Dinslakener als auch auf Hünxer Stadt- bzw. Gemeindegebiet verläuft, ist eine Planungsvereinbarung, die eine Absichtserklärung zur gemeinsamen Realisierung enthält, geschlossen worden.

Für den Teilabschnitt zwischen B8 und L1 findet zurzeit ein Dialogprozess zwischen den relevanten Akteuren mit dem Ziel einer Trassenfindung statt. Da zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse vorliegen, kann die bisherige Darstellung dieses Trassenabschnittes bestehen bleiben.



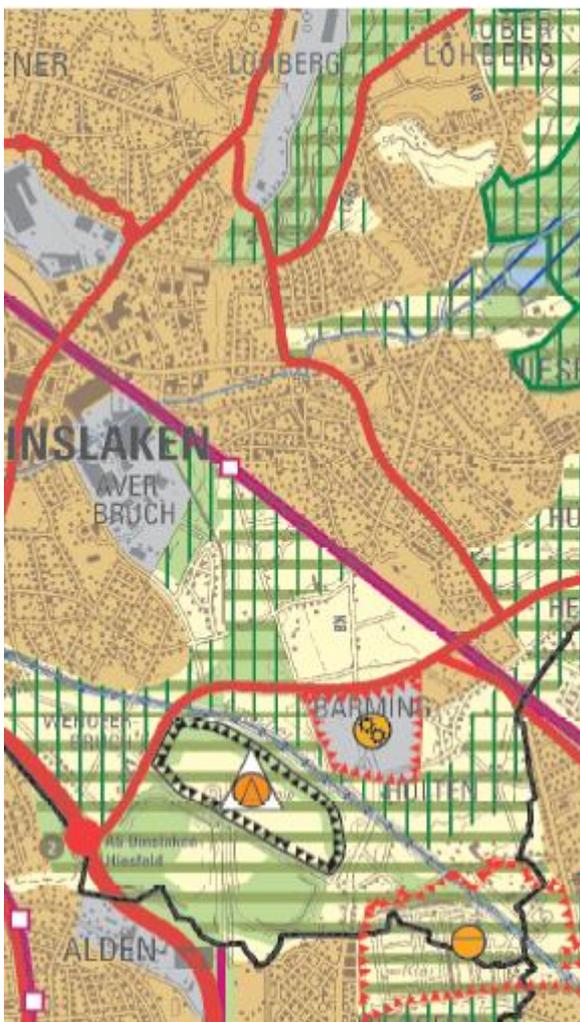
Darstellung RVR



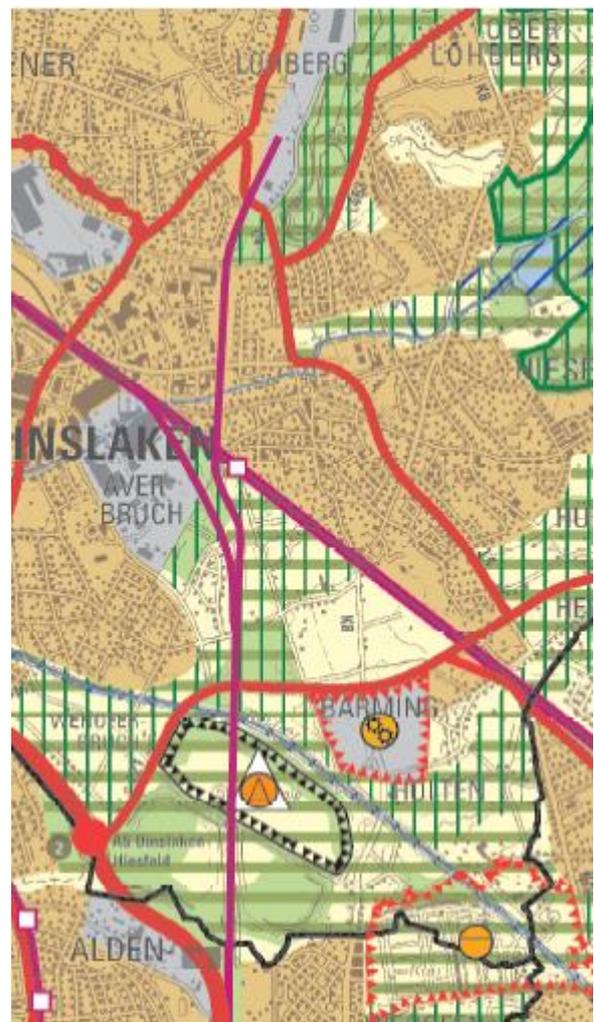
Darstellung Stadt Dinslaken

Darstellung der Lohbergbahntrasse:

Die Lohbergbahntrasse (Zechenbahn) sowie das zugehörige Anschlussgleis an die BETUWE-Strecke wird im Planentwurf auf Dinslakener Stadtgebiet nicht zeichnerisch dargestellt. Seltsamerweise endet die Darstellung der Schienentrasse an der Stadtgrenze Duisburg – Dinslaken. Aus welchen Gründen diese Art der Darstellung gewählt wurde, ist nicht nachvollziehbar und geht aus den Planunterlagen nicht hervor.



Darstellung RVR



Darstellung Stadt Dinslaken

Ziel 6.3-3 des Regionalplanelntwurfes legt fest, dass stillgelegte Schienentrassen und ihre Zwischennutzungen vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen zu sichern sind. Auch auf Ebene der Landespla-

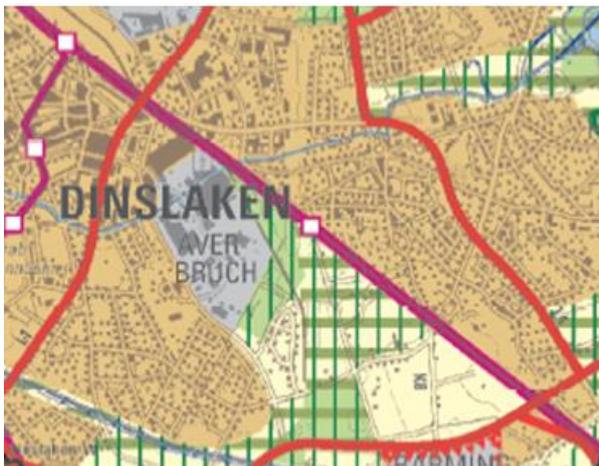
nung wird in Ziel 8.1-11 LEP NRW der Regionalplanung vorgegeben, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trassen zu sichern sind. Durch die Nichtdarstellung der Lohbergbahntrasse wird den zuvor genannten Zielen widersprochen.

Gemäß Grundsatz 1.6-5 des Regionalplanentwurfes sollen GIB an leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen angebunden werden. Durch die Darstellung der Zechenbahntrasse bleibt die Möglichkeit eines Schienenanschlusses für den GIB in Dinslaken Lohberg bestehen. Auch der regionale Kooperationsstandort in Barmingholten befindet sich in räumlicher Nähe zur Bahntrasse und könnte an das Schienennetz angeschlossen werden.

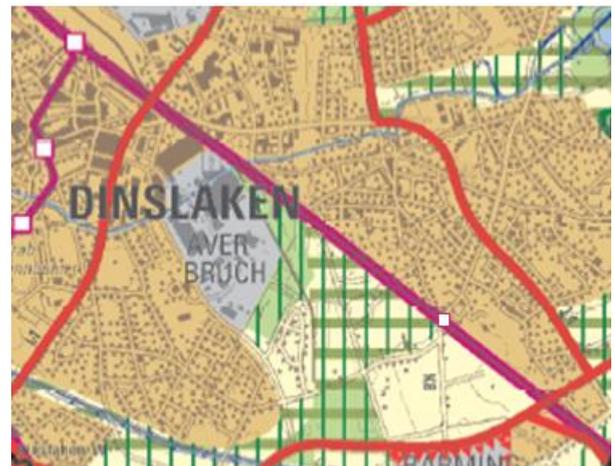
Der Regionalplanentwurf ist dahingehend zu ändern, dass die Lohbergbahntrasse inklusive Anschlussgleis vollständig als Schienenweg für den regionalen und überregionalen Verkehr dargestellt wird.

Übernahme S-Bahn Haltepunkt Hiesfeld aus Dinslakener FNP:

Im Planentwurf wird ein möglicher S-Bahn-Haltepunkt im Dinslakener Stadtteil Hiesfeld in Höhe der Landwehrstraße / Küpperstraße dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken stellt einen möglichen S-Bahn-Haltepunkt an der Holtener Straße / Hügelstraße dar. Die Position des Haltepunktes aus dem Flächennutzungsplan sollte im Sinne des Gegenstromprinzips in den Regionalplan übernommen werden.



Darstellung RVR



Darstellung Stadt Dinslaken

6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur

6.2 Straßen

6.3 Schienenwege

In Kapitel 6.1 werden Regelungen getroffen, die sich auf alle Arten von Verkehrsinfrastruktur beziehen. Die festgelegten Verkehrstrassen sind freizuhalten und Freiraum ist, mit einigen Ausnahmen, vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen. Im Allgemeinen soll die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Der Ausbau soll, sofern möglich, gebündelt sowie raum- und umweltverträglich stattfinden. Die Kapitel 6.2 und 6.3 behandeln im speziellen die Themen Straßen- bzw. Schienenverkehr, wiederholen aber wörtlich oder sinngemäß Inhalte zum Freiraumschutz sowie zum Ausbau der Infrastruktur aus Kapitel 6.1.

6.1-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen

Für neue raumbedeutsame Infrastruktur darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Trassen und Einrichtungen für den nichtmotorisierten Verkehr (z. B. Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen) und neue Schienenwege, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dienen, die zunehmenden Lärmbelastungen durch verdichteten Schienengüterverkehr ausgesetzt sind.

6.2-1 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen

Für neue raumbedeutsame Straßentrassen darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.

6.3-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen

Für neue raumbedeutsame Schienentrassen darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.

Anmerkung zu Z 6.1-1; Z 6.2-1 und Z 6.3-2 – Regelungen zum Schutz des Freiraumes:

Die Ziele enthalten die Regelungen zum Schutz des Freiraumes vor weiterer Inanspruchnahme durch Verkehrsinfrastruktur. Ziel 6.1-1 legt dies allgemein für alle Arten von Verkehr fest. In den Zielen 6.2-1 und 6.3-2 werden diese Regelungen für Straßen- und Schienentrassen wortwörtlich wiederholt. Im Sinne eines schlanken und übersichtlichen Planwerkes sollten die Regelungen zum Freiraumschutz in Ziel 6.1-2 zusammengefasst werden. Die Ziele 6.2-1 und 6.3-2 sind nach Komprimierung der Inhalte zu streichen.

6.1-1 Ziel Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern

Alle Planungen und Maßnahmen, die die festgelegten Verkehrstrassen wesentlich beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.

6.1-3 Grundsatz Mobilität und Gütertausch gewährleisten

Die Verkehrsinfrastruktur in der Metropole Ruhr soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

6.1-4 Grundsatz Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten

Die Verkehrsträger in der Metropole Ruhr sollen so entwickelt werden, dass sie eine raum- und umweltverträgliche Raumüberwindung ermöglichen. Dabei sollen unzerschnittene verkehrsarme Freiräume (UZVR) möglichst erhalten bleiben.

Dabei sollen die Verkehre möglichst auf umweltverträgliche Verkehrsträger verlagert werden.

6.2-2 Grundsatz Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen

In der Metropole Ruhr soll ein den Erfordernissen des Ballungsraumes angemessenes, leistungsfähiges und umweltverträgliches Straßennetz sichergestellt werden.

6.2-3 Grundsatz Anbindung an das großräumige Straßennetz

Die Anbindung an das großräumige nationale und europäische Straßennetz soll durch die Instandhaltung und den bedarfsgerechten Ausbau der vorhandenen Netzstruktur sichergestellt werden.

6.3-1 Ziel Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen

Das Schienennetz in der Metropole Ruhr ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Auf den als Schienenwegen festgelegten Trassen und Betriebsflächen sind Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung von Bedarfsmaßnahmen oder anderer im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr stehender Ausbaumaßnahmen wesentlich erschweren, ausgeschlossen.

6.3-4 Grundsatz Anbindung an das großräumige Schienennetz

Die Anbindung an das großräumige nationale und europäische Schienennetz soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Anmerkung zu Z 6.1-1; G 6.1-3; G 6.1-4; G 6.2-2; G 6.2-3; Z 6.3-1 und G 6.3-4 – Regelungen zum Infrastrukturausbau:

Die oben aufgeführten Ziele und Grundsätze enthalten Regelungen zur Sicherung sowie zum bedarfsgerechten, raum- und umweltverträglichen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur. Inhaltlich wiederholen sich die Regelungen. In Ziel 6.1-1 sowie Grundsatz 6.1-3 und 6.1-4 werden die Festlegungen für die Verkehre allgemein getroffen. Die sinngemäß identischen Inhalte werden in den Grundsätzen 6.2-2 und 6.2-3 sowie in Ziel 6.3-1 und Grundsatz 6.3-4 spezifiziert für die Straßen- bzw. Schieneninfrastruktur wiedergegeben. Durch die

zahlreichen Ziele und Grundsätze zu diesem Thema, die in verschiedenen Kapiteln zu finden sind, wirkt der Regionalplanentwurf ungeordnet.

Alle Regelungen zur Sicherung sowie zum bedarfsgerechten, raum- und umweltverträglichen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sollten im Sinne eines schlanken und übersichtlichen Planwerkes zusammengefasst und neu formuliert werden. Als Beispiele können die Regelungen im Regionalplan Düsseldorf oder die bestehenden Regelungen im GEP99 dienen.

Anmerkung zu Tabelle 5; Seite 197:

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass die L462 (Gärtnerstraße / Bergerstraße) in Dinslaken als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße festgelegt ist. Diese Aussage ist falsch, da die L462 als Landesstraße klassifiziert ist und im Planentwurf richtigerweise als bestehende Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt wird. In der Zeile darüber fehlt die Nummer der Kreisstraße in Bottrop (Mühlenpatt / Adelsbreite). Tabelle 5 sollte korrigiert werden.

6.4 ÖPNV / SPNV

Kapitel 6.4 enthält ausschließlich textliche Ziele zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bzw. zum Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Innerhalb der Metropole Ruhr ist ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz zu sichern, zu entwickeln und bedarfsgerecht auszubauen (Z 6.4-1). Stillgelegte SPNV-Trassen sind zu sichern und können für Zwischennutzungen (Fuß- und Radwege) verwendet werden (Z 6.4-2). Kommunale ÖPNV-Schiennetze sollen das regionale Schienennetz nicht beeinträchtigen (Z 6.4-3). Den Planungen für den Rhein-Ruhr-Express (RRX) wird Vorrang eingeräumt. Dafür erforderliche Flächen sind von anderen Nutzungen freizuhalten (Z 6.4-4). Abschließend wird festgelegt, dass zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichbar sein sollen (Z 6.4-5).

6.4-1 Ziel Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern

Das ÖPNV-Netz in der Metropole Ruhr ist leistungsfähig zu entwickeln und bedarfsgerecht auszubauen. Dabei sind die verschiedenen Netzstrukturen miteinander zu verknüpfen.

Anmerkung zu Z 6.4-1:

Der dreigleisige Ausbau der BETUWE-Strecke wird mit einer Zunahme des europäischen Güterverkehrs einhergehen. Da dem Güterverkehr auf der Strecke ein Vorrang eingeräumt werden soll, sind Beeinträchtigungen des Personenverkehrs nicht auszuschließen. Im Sinne eines leistungsfähigen ÖPNV-Netzes sollten in das Ziel oder die zugehörigen Erläuterungen die Zielvorstellung, dass der Güterverkehr den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nicht nachteilig beeinträchtigen darf, aufgenommen werden.

6.4-5 Ziel Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen

Die Anbindung der zentralen Orte an das ÖPNV-Netz in der Metropole Ruhr ist zu gewährleisten.

Anmerkung zu Z 6.4-5 und Erläuterungen:

Ziel 6.4-5 legt fest, dass zentrale Orte in der Metropole Ruhr an das ÖPNV-Netz anzubinden sind. Dagegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In den Erläuterungen zum Ziel werden maximale Zeiten genannt, in denen Oberzentren (maximal 90 Minuten) und Mittelzentren (maximal 45 Minuten) per ÖPNV erreichbar sein sollen. Unklar ist, von wo aus die Zentren erreicht werden sollen (nächstgelegener Ort niedriger Zentrenstruktur?) und wie sich die festgelegten Maximalzeiten ergeben. In den Erläuterungen sollten die fehlenden Informationen ergänzt werden.

Anmerkung zu Erläuterungskarte 22:

Erläuterungskarte 22 trägt den Titel „ÖPNV-SPNV-Schiennetz“. In der Karte werden S-Bahn-Linien, U-Bahn-Linien (interkommunales und kommunales Netz) sowie Straßenbahnlinien (interkommunales und

kommunales Netz) dargestellt. Unter Berücksichtigung des Titels stellt sich die Frage, warum bestehende RegionalExpress- sowie RegionalBahn-Linien fehlen.

Im Regionalplan wird in den Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 „Das regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen“ auf die Karte 22 verwiesen. Zur Vermeidung von Verwirrungen sollte der Titel der Erläuterungskarte 22 in „sonstige regional bedeutsame Schienennetze“ geändert werden. Hinweis: Das Symbol „Flughafen /-plätze für den zivilen Luftverkehr“ ist in der Legende fehlerhaft.

6.5 Wasserstraßen / Häfen

In Kapitel 6.5 werden Regelungen zu Wasserstraßen und sonstigen Häfen getroffen. Landesbedeutsame Häfen werden in Kapitel 1.9 behandelt. Die Stadt Dinslaken ist von den Festsetzungen nicht betroffen. Es werden keine Anmerkungen vorgebracht.

6.6 Flughäfen

Im Kapitel wird ein Ziel zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm (Z 6.6-2) sowie ein Grundsatz zur Berücksichtigung der erweiterten Lärmschutzzonen in kommunalen Planungen (G 6.6-4) formuliert. Ein weiteres Ziel regelt, dass die Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand zu sichern und vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen sind (Z 6.6-3). Zu den Verkehrslandeplätzen zählt der Landeplatz Schwarze Heide nahe der Dinslakener Stadtgrenze. Gegen die Festlegungen bestehen keine Bedenken.

Die restlichen Regelungen (Z 6.6-1 und G 6.6-5) beziehen sich auf den Flughafen Dortmund und sind für die Stadt Dinslaken irrelevant.

6.7 Radverkehr

In Kapitel 6.7 wird in einem Ziel der Schutz der Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen geregelt (Z 6.7-1). In einem Grundsatz wird geregelt, dass das regionale Radwegenetz weiterentwickelt und an das überregionale Netz angebunden werden soll (G 6.7-2).

6.7-1 Ziel Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen

Auf den festgelegten Trassen und innerhalb der Trassenkorridore der Radschnellverbindungen sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit dieser Nutzung als Radschnellverbindungen nicht vereinbar sind.

Anmerkung zu Z 6.7-1 und Erläuterungen:

Den Erläuterungen zum Ziel ist zu entnehmen, dass die Korridore der geplanten Radschnellverbindungen ausschließlich für die Realisierung der Verbindungen zu nutzen sind. Häufig verlaufen die Radschnellverbindungen entlang bereits bestehender Straßen- oder Wegetrassen. Vor diesem Hintergrund scheint die gewählte Formulierung zu streng. Das Wort „ausschließlich“ ist in den Erläuterungen zu streichen.

6.7-2 Grundsatz Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen

Das regionale Radwegenetz soll in seinem Bestand gesichert, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch die Entwicklung von Radschnellverbindungen an das überregionale Netz angebunden werden.

Anmerkung zu G 6.7-2 und Erläuterungen:

Gemäß Grundsatz 6.7-2 soll das regionale Radwegenetz an das überregionale Netz angebunden werden. In den Erläuterungen wird richtigerweise dargestellt, dass das regionale Radwegenetz mit kommunalen Netzen und dem ÖPNV verknüpft werden soll. Um die Bedeutung dieser Verbindungen hervorzuheben, sollten die Inhalte in den Text des Grundsatzes aufgenommen werden. Der Grundsatz sollte um folgenden Satz ergänzt werden: „Eine Verknüpfung mit kommunalen Radverkehrsnetzen und dem ÖPNV soll hergestellt werden.“

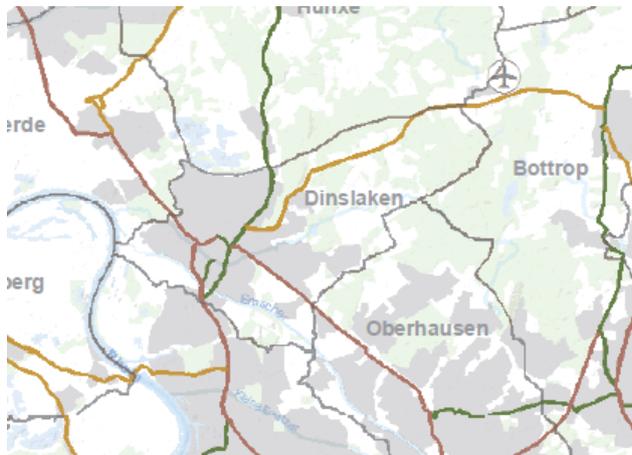
Das regionale Radwegenetz bestehend aus dem Radschnellweg Ruhr (RS1), regionalen Radhauptverbindungen, regionalen Radverbindungen und Radschnellverbindungen wird in Erläuterungskarte 23 dargestellt. Dabei handelt es sich um das beabsichtigte Netz für den Alltagsradverkehr, dies wird in der Karte allerdings

nicht genannt. In den Erläuterungen zu Ziel 6.7-1 und Grundsatz 6.7-2 wird treffenderweise erwähnt, dass der Freizeit- und Tourismusverkehr an Bedeutung gewinnt und das Freizeitnetz eine wichtige Ergänzung zum Alltagsnetz ist. Das bestehende regionale Radwegenetz wurde am 25.06.2012 von der Verbandsversammlung des RVR beschlossen. Dieses Netz stellt einen konzeptionellen und strategischen Handlungsrahmen für die regionale Radwegeplanung des RVR mit Schwerpunkt im regionalen Freizeit- und Tourismusradverkehr dar. Warum das vom RVR erarbeitete und beschlossene Radwegenetz nicht im Regionalplan dargestellt wird, ist nicht nachvollziehbar. Aussagen zur Bedeutung des Freizeitradverkehrsnetzes sowie die kartographische Darstellung sollten ergänzt werden.

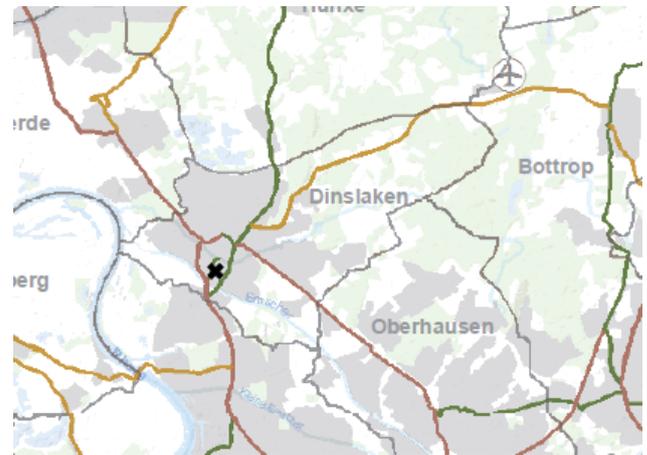
Hinweise zu Erläuterungskarte 23:

Die Verbindung von der B8 zum Dinslakener Bahnhof wird in der Karte als „regionale Radhauptverbindung“ dargestellt. Diese Verbindung wird aktuell nicht mehr verfolgt und sollte nicht mehr dargestellt werden.

Änderungen Erläuterungskarte 23



Darstellung RVR



Darstellung Stadt Dinslaken

In der Legende wird bei Radschnellverbindungen „2018“ als Jahreszahl angegeben. Beim restlichen Radwegenetz werden keine Jahreszahlen dargestellt. Unklar ist, worauf sich die Jahreszahl bezieht (Stand der Daten?). Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Legende vereinheitlicht werden.

6.8 Technische Infrastruktur

Im Kapitel Technische Infrastruktur werden im Regionalplan Festlegungen zu überregionalen und regionalen Transportleitungen (G 6.8-1) sowie zu neuen Freileitungen (Z 6.8-2 und G 6.8-3) getroffen. Die Möglichkeiten der Erdverkabelung bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen genutzt (G 6.8-4 und G 6.8-5) und Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickelt werden (G 6.8-6).

6.8-4 Grundsatz Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Hochspannungsleitungen nutzen

Bei der Planung von neuen Trassen für neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sollen die energiewirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten zur Erdverkabelung genutzt werden.

6.8-5 Grundsatz Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Höchstspannungsleitungen nutzen

Bei der Planung des Neubaus von Höchstspannungsleitungen sollen die bundesrechtlichen Möglichkeiten zur unterirdischen Führung verwendet werden.

Anmerkung zu G 6.8-4 und G 6.8-5:

Die Grundsätze 6.8-4 und 6.8-5 enthalten in ähnlicher Formulierung die Regelungen zur Nutzung von Erdverkabelung bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Im Sinne eines schlanken und übersichtlichen Regionalplanes sollten die Grundsätze zu einem zusammengefasst werden.

7. Militärische Einrichtungen

Kapitel 7 enthält Regelungen für militärische Einrichtungen im Siedlungs- sowie im Freiraum. Der Arten- und Biotopschutz sowie Walderhalt und Waldentwicklungen sollen mit den militärischen Nutzungen im Einklang stehen. Da im Gebiet der Stadt Dinslaken keine militärischen Einrichtungen vorhanden sind, werden keine Anmerkungen vorgebracht.